

Deutsche Gesellschaft für systemische Mediation e.V.

**DGSYM**

Skriptenreihe  
**Familien- und Scheidungsrecht**

Ass. jur. Robert Haas  
Mediator und Lehrmediator





# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Teil 1: Ehe und rechtliche Folgen</b>	<b>5</b>
<b>1. Verlöbnis (§§ 1297 ff. BGB)</b>	<b>5</b>
<b>2. Eheschließung</b>	<b>6</b>
2.1 Voraussetzungen	6
2.2 Verfahren	6
2.3 Nichtehe, Aufhebung	6
<b>3. Rechtsfolgen der Eheschließung</b>	<b>6</b>
3.1 Allgemeine Ehwirkungen	7
Sonderfall: familienrechtliche Mitarbeit	8
3.2 Eheliches Güterrecht (§§ 1363 ff. BGB)	10
<b>Teil 2: Scheidung und Trennung</b>	<b>14</b>
<b>1. Scheidungsvoraussetzungen (§§ 1565 ff. BGB)</b>	<b>14</b>
<b>2. Ehegattenunterhalt</b>	<b>14</b>
2.1 Trennungsunterhalt	14
2.2 Nachehelicher Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB)	14
<b>3. Kindesunterhalt</b>	<b>19</b>
<b>4. Hausratsteilung</b>	<b>19</b>
<b>5. Ehewohnung und Zuweisung</b>	<b>19</b>
<b>6. Ehelicher Güterstand</b>	<b>20</b>
6.1. Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	20
6.2. Gütertrennung	22
<b>7. Ausgleich der Rentenansprüche (Versorgungsausgleich)</b>	<b>22</b>
7.1 Teilung der Anrechte	22
Sonderfall: Versorgungsausgleich zwischen Beamten	23
7.2 Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche	23
7.3 Wegfall des Rentner- und Pensionistenprivilegs	23
7.4 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich	24
<b>8. Ehename (§ 1355 BGB)</b>	<b>24</b>
<b>Teil 3: Elterliche Sorge und Unterhalt</b>	<b>25</b>
<b>1. Verwandtschaftsrecht (§§ 1591 ff. BGB)</b>	<b>25</b>
1.1 Mutterschaft	25
1.2 Vaterschaft	25
1.3 Klärung der Vaterschaft	25
<b>2. Elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB)</b>	<b>26</b>
2.1 Gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern	26
2.2 Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil	26
2.3 Elterliche Sorge von nicht verheirateten Eltern	27
<b>3. Kindesunterhalt</b>	<b>27</b>
3.1 Unterhaltsanspruch	27
3.2 Studierende / Kinder in der Berufsausbildung:	29

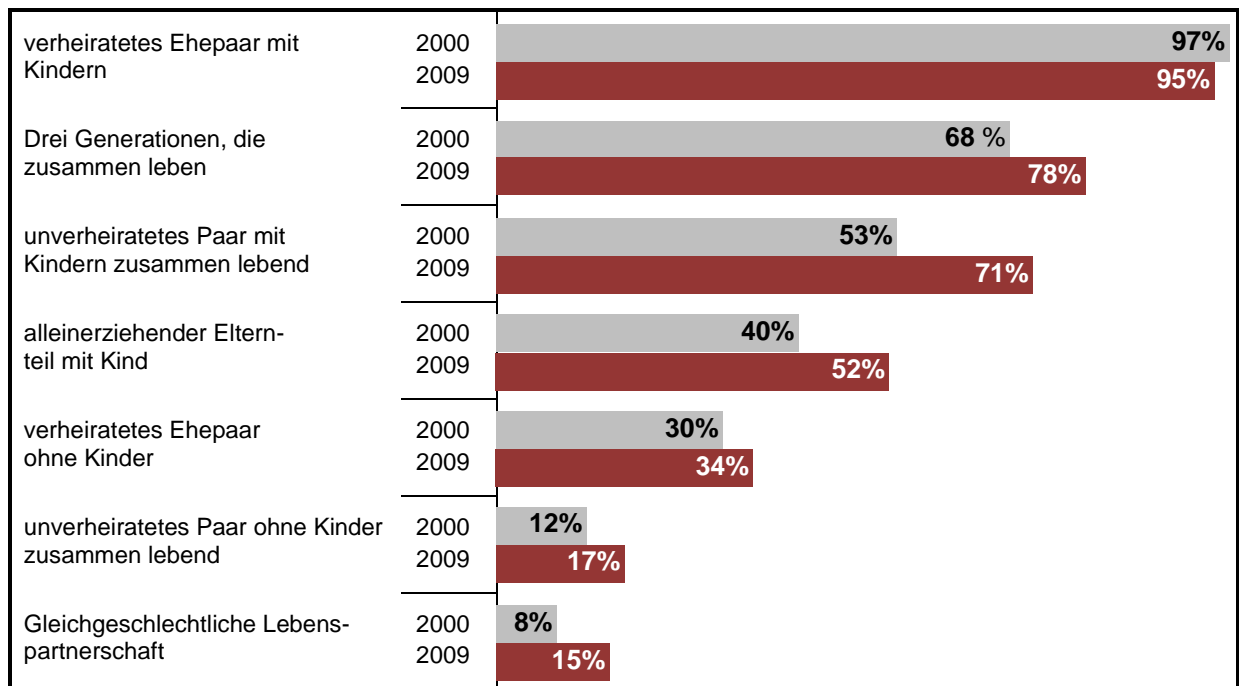
3.3 Grenze der Unterhaltspflicht: Eigenbedarf	29
3.4 Unterhaltsvorschuss (Anspruch gegen den Staat)	29
<b>4. Umgangsrecht (§§ 1684 ff. BGB)</b>	<b>29</b>
4.1 Allgemeines zum Umgangsrecht	30
4.2 Gerichtliche Verfahren zum Umgangsrecht	30
<b>4. Teil: Alternative Lebensformen</b>	<b>32</b>
<b>1. Nichteheliche Lebensgemeinschaft</b>	<b>32</b>
1.1 Grundsätzliches	32
1.2 Rechtbeziehung während der Partnerschaft	32
1.3 Ausgleichsansprüche bei Beendigung	33
<b>2. Lebenspartnerschaft</b>	<b>34</b>
<b>5. Teil: Erbrecht</b>	<b>39</b>
<b>1. Die gesetzliche Erbfolge</b>	<b>39</b>
<b>2. Das Erbrecht des Ehegatten</b>	<b>41</b>
2.1. Der gesetzliche Erbteil	41
2.2. Zugewinnausgleich	42
<b>3. Der Pflichtteil (§§ 2303 ff. BGB)</b>	<b>43</b>
<b>4. Das Testament</b>	<b>44</b>
4.1. Ziele eines Testaments	44
4.2. Typische Regelungen im Testament	44
4.3. Die Errichtung des Testaments	45
4.4. Änderung und Widerruf eines Testaments	46
4.5. Das gemeinschaftliche Testament	46
<b>5. Die Rechtsstellung des Erben</b>	<b>47</b>
<b>6. Mehrere Erben</b>	<b>48</b>
<b>7. Erbschaftsteuer</b>	<b>49</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>53</b>

## Vorwort

Das vorliegende Skript befasst sich mit der Ehe als die zentrale Form der Lebenspartnerschaft und mit dem Familienrecht des BGB. Alternative Formen des menschlichen Miteinanders werden aber auch beleuchtet, weil sich das Familienbild deutlich verändert hat:

Aus einer Allensbach-Umfrage:

Was verstehen Sie unter einer Familie? – Was von der Liste würden Sie nennen?



Quelle: Allensbach IfD Archiv 10048, 2009

<b>Eheschließungen in Deutschland</b>	<b>ca. 400.000 p.a.</b>
davon mit einem ausländischen Partner	ca. 40.000 p.a.
<b>Ehescheidungen in Deutschland</b>	<b>ca. 200.000 p.a.</b>
davon	
im 1. Jahr	ca. 1.300 p.a.
im 2. - 3. Jahr	ca. 13.500 p.a.
im 4. - 5. Jahr	ca. 23.000 p.a.
im 6. - 7. Jahr	ca. 23.000 p.a.
im 8. - 9. Jahr	ca. 24.000 p.a.
im 10. - 11. Jahr	ca. 20.000 p.a.
im 12. - 13. Jahr	ca. 17.200 p.a.
im 14. - 15. Jahr	ca. 15.000 p.a.
im 16. - 20. Jahr	ca. 14.500 p.a.
im 21. - 25. Jahr	ca. 31.500 p.a.
nach dem 26. Jahr	ca. 20.200 p.a.



## Teil 1: Ehe und rechtliche Folgen

### 1. Verlöbnis (§§ 1297 ff. BGB)

Das Verlöbnis ist das gegenseitige Eheversprechen, das den allgemeinen Vertragsregeln unterliegt. Nach deutschem Rechtsverständnis ist das Verlöbnis ein Rechtsgeschäft, das nur höchstpersönlich abgeschlossen werden kann. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Andere Regelungen sind in manchen Kulturkreisen üblich. Sie verstoßen aber gegen des Code Civil und sind damit im Anwendungsbereich des deutschen Rechts nicht gültig.

Das Verlöbnis begründet die Verpflichtung, die Ehe einzugehen. Es ist auch ein Dauerschuldverhältnis mit dem Inhalt, den Zweck des Versprechens nicht zu gefährden.

Allerdings ist das Verlöbnis als "unvollkommene Verbindlichkeit" gestaltet: Die Erfüllung kann nicht erzwungen werden (ebenso: Spiel und Wette).

Wegen des Vertragscharakters kann ein Verlöbnis aber bei Nichterfüllung Schadensersatzansprüche auslösen hinsichtlich der Ausgaben und Vermögensopfer, die in Erwartung der Ehe erbracht wurden. Diese Ansprüche bestehen

- bei grundlosem Rücktritt
- bei schuldhafter Veranlassung des Rücktritts des anderen Teils

#### Fallübung 1

Die 17-jährige Michaela absolviert zurzeit eine Ausbildung zur Frisör-Gesellin. Sie ist seit wenigen Wochen mit dem 23-jährigen Gebrauchtwagenhändler Boris liiert. Seine schweren Goldketten und die häufig wechselnden Fahrzeuge haben sie nachhaltig beeindruckt. Schon nach kurzer Zeit begannen die beiden eine intime Beziehung und beschlossen bald darauf, zu heiraten sobald Michaela volljährig geworden ist. Ihre Eltern sind damit einverstanden.

Boris schenkte Michaela daraufhin einen wertvollen goldenen Verlobungsring. Michaelas Eltern wollten mithalten: Sie schalten eine teure ganzseitige Anzeige in einem einschlägigen Society-Hochglanz-Magazin und organisierten eine üppige Verlobungsfeier.

Im Hinblick auf die bevorstehende Heirat und ihre damit zukünftig verbundene Stellung als Hausfrau kündigt Michaela das Ausbildungsverhältnis.

Nach der Verlobungsfeier erfährt Michaela durch eine fehlgeleitete SMS, dass Boris schon längere Zeit ein Verhältnis mit einer schlankeren und blonderen Freundin von Michaela unterhält. Dieser Verdacht ließ sich durch eine intensive Recherche im Handy von Boris nachweisbar erhärten. Michaela ist mehr als nur erschüttert. Sie löst die Verlobung. Durch die Aufregung erleidet sie häufige Migräne-Attacken mit Schlaf- und Essstörungen und eine depressive Erkrankung. Seit der Kündigung ist sie arbeitslos. Trotz vieler Bewerbungen konnte sie bislang keine Anschlussbeschäftigung finden.

Michaela verlangt von Boris den Ersatz des verlorenen Arbeitslohns und Schmerzensgeld wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Michaelas Eltern beanspruchen den Ersatz der Kosten für die Anzeige und die Verlobungsfeier.

Boris will den Verlobungsring wieder haben.

## **2. Eheschließung**

### **2.1 Voraussetzungen**

Die Ehe können nur zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts eingehen, die volljährig (ehemündig) sind.

**Ausnahme:** Befreiung durch das Familiengericht (§ 1303 Abs. 2 BGB).

Nicht möglich ist die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. Möglich ist nur eine Lebenspartnerschaft (geregelt im LPartG) mit teilweise ähnlichen Wirkungen. Dazu unten.

Verboten ist die Doppelehe (§ 1306 BGB) – und als Bigamie sogar strafbar (§ 172 StGB).

Verboten ist aus Gründen der genetischen Hygiene die Ehe zwischen Verwandten in gerade Linie und zwischen Halbgeschwistern (§ 1307 BGB). Aus sozialhygienischen Gründen gilt für Adoptionsverhältnisse das Gleiche (§ 1308 BGB).

### **2.2 Verfahren**

Die deutsche Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden (nicht vom Kapitän bei einer Kreuzfahrt – der kann das übrigens nie).

Die Eheschließung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Vertretung ist nicht zulässig. Beide Partner müssen gleichzeitig und persönlich anwesend sein. Bedingungen oder Befristungen sind nicht zulässig (§ 1311 BGB).

### **2.3 Nichtehe, Aufhebung**

Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze der Ehe (gleichgeschlechtliche Partner, fehlende Beteiligung eines Standesbeamten) liegt keine Eheschließung vor.

Andere Verstöße (Zwang, Täuschung, fehlende Ehemündigkeit usw.) lassen die Aufhebung der Ehe zu. Die Aufhebung wird durch "Bestätigung" der Ehe nach Wegfall des Aufhebungsgrundes aber ausgeschlossen.

Die Geltendmachung erfolgt durch Ehenichtigkeitsklage (Feststellung ex tunc) oder Eheaufhebungs-klage (Gestaltung ex nunc).

## **3. Rechtsfolgen der Eheschließung**

Die Eheschließung bewirkt eine umfassende Lebensgemeinschaft, die das Wesen der Ehe ausmacht. Soweit es um die Gestaltung der ehelichen Lebensbedingungen geht, gelten ganz allgemein bestimmte Regelungen für das eheliche Zusammenleben (allgemeine Ehwirkungen).

Die Eheschließung bewirkt aber auch den Verbund von zwei bis dahin unabhängig voneinander handelnden Wirtschaftssubjekten. Die Ehe erzeugt also auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Der wirtschaftliche Verbund der Eheleute kann individuell gestaltet werden, z.B. durch die Wahl des Güterstandes (eheliches Güterrecht) oder durch Verträge zwischen den Ehegatten.



### 3.1 Allgemeine Ehwirkungen

#### 3.1.1 Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB)

Der Gesetzgeber hat davon Abstand genommen, die wechselseitig bestehenden Pflichten in einer Ehe detailliert zu regeln. Unter dem Vorbehalt, dass die Ehegatten nicht einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen, gehören zu den Grundpflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft

- Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft
- gegenseitige Hilfestellung und Fürsorge
- Geschlechtsgemeinschaft
- Respektierung der Privatsphäre
- Mitbenutzung von Wohnung und Hausrat
- Information über wesentliche Vermögensveränderungen

Die gesetzliche Generalklausel des § 1353 BGB regelt insoweit das Zusammenleben der Ehegatten nur auf einen Minimal-Niveau. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen kann im Wege der Leistungsklage erstritten werden, jedoch besteht keine Möglichkeit der Zwangsvollstreckung.

Wird die eheliche Gemeinschaft von außen her gestört, besteht die Möglichkeit der Abwehrklage, sofern der räumlich-gegenständliche Bereich des ehelichen Lebens betroffen ist.

Diese Abwehransprüche bestehen aber nur gegen den außenstehenden Dritten, nicht gegen den Ehepartner selbst. So lässt sich beispielsweise gegen den außenstehenden "Ehestörer" durchsetzen, dass diese/r die Ehwohnung nicht mehr betritt. Der Ehepartner/die Ehepartnerin, kann aber nicht (vollstreckbar) verpflichtet werden, ehewidriges Verhalten zu unterlassen.

#### **Fallübung 2**

Boris und Michaela haben sich wieder versöhnt. Sie sind seit Jahren verheiratet und bewohnen zusammen mit ihrem dreijährigen Sohn ein Reihenhaus, ein Geschenk von Michaelas Eltern an Michaela.

Nach der Geburt des Kindes fühlte sich Michaela von Boris zurückgewiesen. Auch empfand sie sich selbst nicht mehr als so attraktiv wie vor der Geburt. Und das Leben als Hausfrau und Mutter füllte sie nicht mehr aus. So nahm Michaela ihre frühere Berufstätigkeit wieder auf. Ihr Chef, der etwas ältere, aber trotzdem schwarzgelockte und glutäugige Meister-Coiffeur Angelo, macht ihr schöne Augen und Avancen. Michaela erliegt dem unwiderstehlichen Charme des reifen und heißblütigen Italieners. Seit Monaten genießt sie seine väterliche Fürsorge und sein Leidenschaft.

Allerdings leidet Michaela zunehmend unter der Heimlichtuerei. Es fällt ihr immer schwerer, die Beziehung mit Angelo mit ihren Pflichten als Mutter und Ehefrau zu vereinbaren. So beschließt sie, für klare und offene Verhältnisse zu sorgen. Zur Vereinfachung richtet sie für Angelo das Gästezimmer her, so dass er in das Reihenhaus einziehen kann. Dort hält sich Michaela dann auch meistens zusammen mit Angelo auf.

Das verletzt Boris zutiefst in seiner männlichen Ehre und greift seine Stellung als Familienoberhaupt massiv an. Er möchte diesem Zustand nicht länger dulden und verlangt von Michaela den sofortigen Abbruch der Beziehungen zu Angelo und dessen Ausweisung aus dem Haus.

Diesem Verlangen widersetzt sich Michaela und weist Boris freundlich darauf hin, dass das Reihenhaus ihr Eigentum sei und sie damit tun und lassen könne, was sie wolle.

Boris ist verzweifelt. Er hängt an Michaela und an seinen Sohn und möchte die eheliche Lebensgemeinschaft unter keinen Umständen aufgeben. Eine Scheidung kommt für ihn nicht in Betracht.

### 3.1.2 Ehefrau (§ 1355 BGB)

Der gesetzliche Regelfall ist, dass die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen führen, auf den sie sich verständigen. Kommt eine Einigung über einen Ehenamen nicht zu Stande, behält jeder seinen Geburtsnamen bei.

Der Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen wird, kann seinen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Es genügt die Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Führt der Ehegatte mehrere Namen, muss er sich für eine Ergänzung eines Namens entscheiden.

### 3.1.3 Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit (§ 1356 BGB)

Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit sind durch die Ehepartner einverständlich zu regeln. Der Ehegatte, der die Haushaltsführung übernommen hat, erledigt diese Aufgabe in eigener Verantwortung. Daneben ist die jeder Ehegatte zur eigenen Erwerbstätigkeit berechtigt (kein Widerspruchsrecht eines Ehegatten).

#### **Sonderfall: familienrechtliche Mitarbeit**

Die Ehegatten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Unterhalt der Familie beizutragen (§ 1360 BGB).

Wenn einer der Ehegatten einen Gewerbebetrieb unterhält und der andere Ehegatte in diesem Betrieb mitarbeitet, stellt sich die Frage der Abgrenzung familiärer Mitarbeit zum regulären (sozialversicherungspflichtigen) Arbeitsverhältnis. Die Ausgestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse obliegt insoweit den Ehegatten, so dass es keine gesetzliche Vermutung für oder gegen eine bestimmte Beschäftigungsform gibt.

Die Unterschiede zwischen beiden Beschäftigungsformen sind gravierend:

- Die familiäre Mitarbeit löst keine gesonderten Vergütungsansprüche aus. Sie ist steuerrechtlich nur über die mittelbare Steigerung des Unternehmergewinns erfasst und bleibt ansonsten steuerlich neutral. Ebenso führt die familiäre Mitarbeit nicht zum Erwerb eigener sozialrechtlicher Ansprüche des mitarbeitenden Ehegatten.
- Das Ehegatten-Arbeitsverhältnis löst eigene Vergütungsansprüche des Ehegatten aus und erzeugt eigene sozialrechtliche Ansprüche (Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung) und eigene steuerrechtliche Verpflichtungen. Andererseits belastet die Beschäftigung des Ehegatten als Arbeitnehmer das Budget des Betriebes.

Allein aufgrund der Eheschließung ist ein Ehegatte nämlich nicht zur Mitarbeit im Gewerbebetrieb des anderen verpflichtet, es sei denn, es würde sich um eine unterhaltsrechtlich geschuldete Tätigkeit handeln.

Unter steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten kann es vorteilhaft sein, anstelle der familiären Mitarbeit ein reguläres Arbeitsverhältnis zwischen den Ehegatten zu schaffen. Es empfiehlt sich der Abschluss eines formellen Arbeitsvertrages, wenn eine eindeutige Abgrenzung der betrieblichen Tätigkeit zur familiären Unterstützung gewünscht ist. Ohne entsprechende arbeitsrechtliche Absprache wird man familiäre Mitarbeit unterstellen – jedenfalls bei inhabergeführten Kleinstbetrieben.

### 3.1.3 Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB)

Die Schlüsselgewalt gibt jedem Ehegatten das Recht, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für und gegen den anderen Ehegatten abzuschließen. Es handelt sich dabei nicht um einen Fall der Stellvertretung, sondern um eine eigene Verfügungsmacht über das für die Eheführung vorgesehene Vermögen. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung die Haushaltsführung erleichtern und zugleich die Gläubiger schützen.

Aus den Geschäften zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs sind beide Ehepartner gleichermaßen berechtigt und verpflichtet. Will ein Ehegatte trotz bestehender Lebensgemeinschaft allein berechtigt werden (Eigengeschäft), muss er das deutlich zum Ausdruck bringen. Die Ehegatten haften für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner und sind aus dem Vertrag als Gesamtgläubiger berechtigt. Allerdings ist jeder Ehegatte allein zur Ausübung von Gestaltungsrechten (Anfechtung, Widerruf, Rücktritt usw.) allein befugt. Es bedarf keiner gemeinschaftlichen Erklärung (allg. Meinung).

Die Schlüsselgewalt hat ihren Grund in der ehelichen Lebensgemeinschaft. Leben die Ehegatten getrennt (§ 1567 BGB), kommt eine solche gemeinsame Verpflichtung nicht mehr in Betracht.

Die eben skizzierten Prinzipien gelten aber nur bei Geschäften zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie. Im Einzelfall ist das für einen Gläubiger schwierig zu unterscheiden. Die mit der Reichweite der Schlüsselgewalt verbundene Außenwirkung kann aber erhebliche Konsequenzen haben.

Ob ein Geschäft der Schlüsselgewalt unterliegt oder nicht, entscheidet sich nach zwei Fragen:

- Was gehört zum Lebensbedarf?
- Was gehört zum Lebensbedarf der konkreten Familie?

Maßgebend sind jeweils die Umstände der ehelichen Lebensgestaltung. Streitpotenzial ergibt sich in der Hauptsache zwischen den Ehepartnern über den Umfang der Mitverpflichtung vornehmlich in der Trennungsphase.

#### **Fallübung 3**

Michaela ist nach der Trennung von Angelo frustriert. Die Hausarbeit wird ihr immer mehr zur Last. Boris konzentriert sich zunehmend auf seine Karriere. Inzwischen verdient er 2.500,00 € netto, will aber höher hinaus.

Michaela möchte mehr Zeit im Fitness-Studio und auf der Sonnenbank verbringen. Als Boris für mehrere Tage zu einer Fortbildung außer Haus ist, entschließt sie sich zum Kauf einer Geschirrspülmaschine. Beim Elektrohändler Heinrich um die Ecke findet sie das passende Angebot. Da der Händler die beiden gut kennt, liefert er das Gerät auch gleich, obwohl Michaela die Zahlung erst leisten will, wenn Boris zurück ist.

Nach seiner Rückkehr will Boris die Geschirrspülmaschine nicht bezahlen. er hält die Anschaffung eines neuen Fernsehers mit 120 cm Diagonale und Surround-Soundsystem für dringlicher.

Heinrich will sein Geld.

### 3.1.4 Unterhaltspflicht (§§ 1360 ff. BGB)

Solange die Ehe besteht, sind die Ehegatten einander zum Unterhalt verpflichtet. Das gilt auch in der Trennungsphase bis zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses. Der eheliche Unterhalt ist abzugrenzen von einem Unterhaltsanspruch für die Zeit nach Beendigung der Ehe (§§ 1569 ff. BGB).

Die bestehende Lebensgemeinschaft verpflichtet die Ehegatten wechselseitig, einen angemessenen Beitrag zum Familienunterhalt leisten. Dabei hat sich jeder Ehegatte nach seiner Arbeitskraft und seinem Vermögensverhältnissen einzubringen. Zum angemessenen Unterhalt gehört alles, was nach den Lebensverhältnissen erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Familienmitglieder zu befriedigen.

Bleibt die Unterhaltsleistung eines Ehegatten hinter den Anforderungen zurück, so ist eine Nachforderung für vergangene Zeiten ausgeschlossen. Überobligationsmäßige Leistungen des anderen Ehegatten können ebenso nicht zurückgefordert werden. Gelebt wird in der Gegenwart!

Bei getrennter Lebensführung besteht logischerweise kein Familienbedarf mehr. An Stelle des Familienunterhalts tritt der individuelle Unterhaltsanspruch des bedürftigen Ehegatten gegen den anderen (Trennungunterhalt). Der Unterhaltsanspruch entfällt, wenn und soweit der Ehegatte in der Lage ist, sich selbst zu versorgen. Maßstab sind insoweit allerdings nach wie vor die ehelichen Lebensverhältnisse (weil die Ehe noch besteht).

### 3.1.5. Verfügungsbeschränkungen (§§ 1365 ff. BGB)

Leben die Ehegatten in dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, löst die Eheschließung bestimmter Verfügungsbeschränkungen aus, um den Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten bei Beendigung der Ehe zu sichern. Verboten sind alle Vermögensverschiebungen, die diesen Anspruch gefährden. Näheres dazu im Abschnitt "eheliches Güterrecht".

## 3.2 Eheliches Güterrecht (§§ 1363 ff. BGB)

Das eheliche Güterrecht befasst sich mit den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander, die insoweit als Güterstand bezeichnet werden. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung bewirkt die Eheschließung keine Vermischung der Vermögensmassen. Jeder Ehepartner behält sein eigenes Vermögen und seine eigenen Schulden. Das von jedem Ehegatten in die Ehe eingebrachte Vermögen bleibt ihm. Jeder Ehegatte wirtschaftet eigenverantwortlich und haftet mit seinem eigenen Vermögen für die von ihm vor und während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten. Während der Ehe besteht also im Grundsatz die Regelung der Gütertrennung.

Der Güterstand bestimmt sich sonst nach den Vereinbarungen zwischen den Ehegatten (Ehevertrag). Treffen die Parteien keine solche Vereinbarung, bleiben die beiderseitigen Vermögensmassen getrennt. Lediglich der Vermögenszuwachs, der durch die gemeinschaftliche wirtschaftliche Tätigkeit während der Ehe erreicht wurde (Zugewinn), ist beim Ende der Ehe auszugleichen. In den meisten Fällen ist ein Ehevertrag schon allein aus diesem Grund wenig sinnvoll.

Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist möglich, erfordert aber einen gesonderten Ehevertrag, der notariell beurkundet werden muss. Ohne eine solche Regelung gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Extrem einseitige Verträge, die einen Ehegatten von der Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten Wertzuwachs ausschließen sollen (Knebelverträge), sind ohnehin in den meisten Fällen unwirksam.

### 3.2.1. Zugewinnngemeinschaft

Während der Ehe besteht zwischen den Ehegatten Gütertrennung. Jeder verwaltet sein Vermögen selbst. Vermögenszuwächse eines Ehegatten werden nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen. Erst mit dem Ende der Ehe wandelt sich das eheliche Verhältnis in eine Zugewinnngemeinschaft. Dann entsteht ein schuldrechtlicher Anspruch auf Ausgleich des durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken erwirtschafteten Vermögenszuwachses.

Die Ehe endet mit dem Tod eines der Ehegatten oder durch Scheidung oder Auflösung. In allen Fällen findet ein Zugewinnausgleich statt, der aber unterschiedlichen Regelungen folgen kann:

Endet die Zugewinnngemeinschaft unter Lebenden, entsteht ein schuldrechtlicher Anspruch auf Ausgleich der während der ihr entstandenen Vermögensdifferenz, soweit der Zugewinn eines Ehegatten den des anderen übersteigt. Der erwirtschaftete Überschuss steht zur Hälfte dem anderen Ehegatten zu. Maßgebend ist die Wertdifferenz zwischen Anfangs- und Endvermögen. Die Einzelheiten werden später im Kapitel "Trennung und Scheidung" dargestellt.

Endet die Zugewinnngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, kann der Zugewinnausgleich durch erbrechtliche Regelungen überlagert werden.

Die erbrechtliche Lösung berücksichtigt die gesetzliche Erbenstellung des überlebenden Ehegatten. Der Zugewinnausgleich wird erreicht, indem der gesetzliche Erbteil (25% nach § 1931 Abs. 1 BGB) pauschal um 25% erhöht wird (§ 1371 Abs. 1 BGB). In diesem Fall erhält der überlebende Ehegatte also 50% des Vermögens des Verstorbenen – und zwar ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt ein Zugewinn erwirtschaftet wurde oder nicht.

**Ausnahme:** Wird der überlebende Ehegatte durch letztwillige Verfügung (über den gesetzlichen Erbteil hinaus) begünstigt, wird vermutet, dass mit der Erbeinsetzung auch der Zugewinn ausgeglichen sein soll. Die pauschale Erhöhung findet dann nicht statt.

Auch beim Tod eines Ehegatten kommt die güterrechtliche Lösung zum Ansatz, wenn der überlebende Ehegatte nicht Erbe ist. Das ist der Fall, wenn der überlebende Ehegatte von der Erbfolge ausgeschlossen wurde ("Enterbung") oder wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Der nicht erbende Ehegatte hat gegen den/die Erben einen Anspruch auf den Pflichtteil (Zahlung in Höhe des halben gesetzlichen Erbteils) und daneben den Anspruch auf den Zugewinnausgleich. Bei der güterrechtlichen Lösung ist der Zugewinnausgleich nach dem tatsächlichen Vermögenszuwachs vorzunehmen (s.o.).

Bei einem einseitig hohen Zugewinn des verstorbenen Ehegatten kann es sich für den überlebenden Ehegatten lohnen, die Erbschaft ausgeschlagen und stattdessen den gesetzlichen Pflichtteil und den realen Zugewinnausgleich geltend zu machen.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Unterschied:

Anfangsvermögen Mann <b>U</b>	0	Anfangsvermögen Frau	10.000
Endvermögen Mann <b>U</b>	200.000	Endvermögen Frau	20.000
Zugewinn Mann	200.000	Zugewinn Frau	10.000
<b>Zugewinnausgleich:</b>			
erbrechtliche Lösung			
	25% Erbteil (= 50.000)		
+	25% pauschaler Zugewinnausgleich (= 50.000)		<u>100.000</u>
güterrechtliche Lösung			
	12,5 % Pflichtteil (1/2 des gesetzl. Erbteils = 25.000)		
+	realer Zugewinnausgleich (190.000 : 2 = 95.000)		120.000

### 3.2.2 Verfügungsbeschränkungen (§§ 1365 ff. BGB)

Ein besonderes Merkmal der Zugewinnngemeinschaft ist, dass die Ehegatten in ihrer Verfügungsmacht beschränkt sind. Sinn und Zweck der Regelungen ist es, die Lebensgrundlage der Familie vor einseitigen Maßnahmen zu schützen und den Anspruch auf Zugewinnausgleich abzusichern. Die Ehegatten unterliegen Verfügungsbeschränkungen

- über Gegenstände des Haushalts, die einem Ehegatten gehören
- über das (wesentliche) Vermögen eines Ehegatten im Ganzen

Verfügungen im genannten Umfang sind nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten wirksam. Die fehlende Zustimmung kann durch Genehmigung nachgeholt werden. Wird sie verweigert, ist das Geschäft nichtig und muss rückabgewickelt werden. Einseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigung der Ehwohnung) sind ohne Einwilligung des anderen Ehepartners von vornherein unwirksam (§ 1367 BGB). Der benachteiligte Ehegatte kann die Rückgewähr notfalls gerichtlich durchsetzen – auch gegen den Willen des verfügenden Ehegatten. Der Rückgewähranspruch hängt nicht davon ab, dass der Vertragspartner Kenntnis von der Verfügungsbeschränkung hatte.

**Sonderfall:** Das Vermögen eines Ehepartners besteht in der Hauptsache nur aus nur einem Gegenstand. Dann ist die Kenntnis des anderen Vertragsteils bei Abschluss des Vertrages notwendig, um die Unwirksamkeit auszulösen. Spätere Kenntnis genügt dagegen nicht.

#### **Fallübung 4**

Michaela ist immer noch frustriert. Die Geschirrspülmaschine hat nicht die erhoffte Entlastung gebracht. Boris investiert sein Einkommen in extrem teure Fahrzeuge. Seit er seine Leidenschaft für Drift-Races entdeckt hat, benötigt er ständig teure Reifen: schwarz, stark, breit.

Michaela möchte sich von der Hausarbeit endgültig befreien und ihr Leben auf Mallorca neu ordnen. Heimlich inseriert sie das Reihenhaus bei Immoscout und verkauft das Haus durch notariellen Vertrag für 200.000,00 €. Zur Vertragsunterzeichnung fährt sie mit einem von Boris geliehenen Ferrari vor, um den Käufer zu beeindrucken.

Den Kaufpreis lässt sie sich auf ein eigens eingerichtetes Konto überweisen. Nach der Zahlung erklärt sie die Auflassung.

Boris findet zufällig den Kontoauszug von dem neu eröffneten Konto. Michaela beichtet Boris, was sie getan hat, ist aber nicht bereit, den Kauf rückgängig zu machen. Sie hat bereits den Flug gebucht, und will den "König von Mallorca " treffen.

Boris ist der Meinung, Michaela hätte das Geschäft ohne seine Zustimmung nicht abschließen dürfen. Er verlangt vom Käufer die Rückübertragung des Hausgrundstückes.

## Teil 2: Scheidung und Trennung

### 1. Scheidungsvoraussetzungen (§§ 1565 ff. BGB)

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Gescheitert ist die Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen - Zerrüttungsprinzip.

- einvernehmliche Scheidung nach 1 Jahr Trennung (Regelfall, § 1566 BGB)
- ausnahmsweise Scheidung vor Ablauf eines Trennungsjahres (Härtefallscheidung - sehr selten)
- Scheidung nach 3 Jahren (selten)

Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten 3 Jahre getrennt leben.

Getrenntleben meint die "Trennung von Tisch und Bett". Die Lebens-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft wird vollständig aufgelöst. Die Aufgabe nur einzelner Teilbereiche der vollen Lebensgemeinschaft reicht nicht aus (§ 1567 BGB).

Wenn die Partner also nur Sexualkontakte unterlassen und getrennte Bankkonten einrichten, so leben sie nicht getrennt, wenn sie ansonsten noch gemeinsam (arbeitsteilig) wirtschaften. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, gerade, wenn die Trennung unter einem Dach vollzogen wird. Indizien gegen eine vollzogene Trennung können sein: eine Butter für alle, gemeinsame Mahlzeiten, Wäsche wird zusammen gewaschen usw.

### 2. Ehegattenunterhalt

Unterhaltsansprüche verlangen ab der Trennung der Ehegatten stets die Bedürftigkeit des/der Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten.

#### 2.1 Trennungsunterhalt

Solange die Ehe noch formal besteht, bleibt es bei der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Ehegatten. Durch die (räumliche) Trennung entfallen die Beiträge zum Familienunterhalt durch Naturalleistungen. An ihre Stelle tritt die Unterhaltspflicht in Form von Geldleistungen (Trennungsunterhalt).

#### 2.2 Nachehelicher Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB)

Mit der Scheidung enden die Unterhaltspflichten im Prinzip. Die Ehe ist aufgelöst und es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1569 BGB).

Trotzdem können die tatsächlichen Wirkungen der ehelichen Lebensgemeinschaft und Planung so starke Beeinträchtigungen auslösen, dass auch nach der Ehe Unterhalt zu zahlen ist (nacheheliche Mitverantwortung). Der nacheheliche Unterhalt kann hinsichtlich Höhe und Dauer begrenzt werden (§ 1578b BGB).

Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist ein Unterhaltstatbestand:

- Betreuung eines Kindes (§ 1570 BGB)



- Alter (§ 1571 BGB)
- Krankheit (§ 1572 BGB)
- Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB)
- Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)
- Billigkeitsgründe (§ 1576 BGB)

Liegt ein Unterhaltstatbestand vor, ist stets die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten zu beachten. Höherrangige Ansprüche gehen vor und werden zuerst erfüllt.

1. Rang: Minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt eines Elternteiles wohnen.
2. Rang: Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind. Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.
3. Rang: Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht in den 2. Rang fallen.
4. Rang: Kinder, die nicht in den 1. Rang fallen.

#### 2.2.1 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes (§ 1570 BGB)

Nach der früheren Regelung hatte der geschiedene Ehegatte Anspruch auf den vollen Betreuungsunterhalt bis zur dritten Grundschulklasse, sofern der Unterhaltspflichtige leistungsfähig war. Nach diesem Zeitpunkt wurde dem geschiedenen Ehegatten auch in der Vergangenheit eine Halbtags-tätigkeit zugemutet.

Nach dem neuen § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes regulär nur für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen.

Es gilt Folgendes:

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens 3 Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und *soweit dies der Billigkeit entspricht*. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen." (§ 1570 Abs. 1 BGB)

Die neue Vorschrift ist sehr unbestimmt und bedeutet große Unsicherheit sowohl für den Unterhaltsverpflichteten, als auch für den Unterhaltsberechtigten. Sie bewirkt allerdings eine Verbesserung für nichteheliche Mütter, die ein Kind betreuen. Sie konnten in der Vergangenheit den Unterhalt höchstens für drei Jahre beanspruchen. Jetzt können sie den Unterhalt ebenso wie ein geschiedener Ehepartner für einen längeren Zeitraum verlangen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

In § 1570 Abs. 2 BGB heißt es hierzu:

*"Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht."*

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln besteht eine Erwerbsobliegenheit bei Betreuung von zwei Kindern im Alter von acht und elf Jahren. Allerdings hat das Gericht in diesem besonderen Fall entschieden, dass die geschiedene Ehefrau eine bereits begonnene Ausbildung zu Ende füh-

ren durfte. Das OLG Celle hatte entschieden, dass derjenige, der Unterhalt nach dem dritten Geburtstag des Kindes geltend macht, konkret darlegen und beweisen muss, dass Möglichkeiten für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen.

In der Zwischenzeit hat jedoch der BGH entschieden, dass eine Mutter nicht automatisch eine Ganztätigkeit ausüben muss, wenn sie Kinder betreut, die älter als drei Jahre sind. Der BGH wies darauf hin, dass für die Frage, ob dem betreuenden Elternteil Unterhalt zusteht, zu beachten ist, ob der ihm neben und nach der Erziehung und Betreuung in staatlichen Einrichtungen verbleibende Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes in Verbindung mit einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen würde. Nach dem BGH muss der Elternteil, der über die Dauer von drei Jahren hinaus Unterhalt begehrt, darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen (Az: 4 UF 159/07 vom 27.05.2008; Az: 17 UF 203/07 vom 07.02.2008; BGHZ XII ZR 109/05 vom 16.07.2008).

Weiterhin differenziert der BGH zwischen Eltern, die eheliche und nichteheliche Kinder betreuen.

Eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts bei nichtehelichen Kindern kommt demnach vorrangig aus kindbezogenen Gründen in Betracht.

Kindbezogene Gründe, die zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen, können nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere dann vorliegen,

- wenn die notwendige Betreuung des Kindes auch unter Berücksichtigung staatlicher Hilfen nicht gesichert ist und der unterhaltsberechtigten Elternteil deshalb zeitweise weiterhin zur Verfügung stehen muss  
oder
- wenn das Kind behindert oder erkrankt ist und hierdurch einen erhöhten Betreuungsbedarf hat. Dies muss von dem Elternteil, der Unterhalt begehrt, dargelegt und bewiesen werden.

Selbst wenn ein Kind ganztags in einer öffentlichen Einrichtung betreut und erzogen wird, kann sich bei der Rückkehr in die Familienwohnung ein weiterer Betreuungsbedarf ergeben. Die Höhe des Bedarfs hängt vom Alter des Kindes ab. Wörtlich heißt es im BGH Urteil dazu:

*"Gerade kleinere Kinder benötigen nach einer Ganztagsbetreuung noch im stärkeren Umfang den persönlichen Zuspruch der Eltern, was einen nicht unerheblichen zusätzlichen Betreuungsaufwand erfordern kann, der entsprechend der gesetzlichen Wertung für den Kindesunterhalt (...) nicht unberücksichtigt bleiben kann. In solchen Fällen ist eine Prüfung geboten, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Erwerbspflicht des unterhaltsberechtigten Elternteils noch eingeschränkt ist."*

Bei Elternteilen, die eheliche Kinder betreuen, kommt zusätzlich eine Verlängerung auch aus elternbezogenen Gründen in Betracht. Immerhin hat die Ehe einen Vertrauenstatbestand für gemeinsame Kinderbetreuung geschaffen. Dieser Vertrauenstatbestand kann aber auch dann gegeben sein, wenn nichteheliche Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zusammengelebt haben. Hier sind die Nachwirkungen der gelebten Familie zu berücksichtigen, urteilt der BGH.

Elternbezogene Gründe, die zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen, können vorliegen, wenn die geschiedene Ehe oder die gelebte Familie einen besonderen Vertrauenstatbestand für den Unterhaltsberechtigten geschaffen hat. Dies kann insbesondere dann der Fall sein,

- wenn gemeinsame Kinder im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung beider Eltern gezeugt wurden

- oder
- wenn aufgrund des Alters des Kindes der betreuende Elternteil bei einer vollschichtigen Tätigkeit eine zu große Belastung hätte.

Der BGH weist jedoch darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, nach der der Betreuungsunterhalt nur für drei Jahre geschuldet ist und eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ausdrücklich begründet werden muss, nicht etwa in ihr Gegenteil verkehrt werden darf.

#### 2.2.2 Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB)

Wenn derjenige, der Unterhalt verlangt, so alt ist, dass er keine geeignete Erwerbstätigkeit mehr finden kann, steht ihm ein Unterhaltsanspruch wegen Alters zu. Wichtig ist jedoch, dass dieses Alter zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Scheidung rechtskräftig wurde oder zu dem die Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes beendet ist (Einsatzzeitpunkt).

Der Unterhaltsanspruch wegen Alters kann auch bereits einige Zeit vor dem Rentenalter bestehen.

#### 2.2.3 Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB)

Die Krankheit muss zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils oder am Ende der Kindererziehungszeit eingetreten sein (Einsatzzeitpunkt).

#### 2.2.4 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB)

Wenn ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach § 1570 - 1572 hat, kann er trotzdem Unterhalt verlangen, solange er keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Hier gelten jedoch sehr strenge Voraussetzungen. Von den Gerichten wird gefordert, dass derjenige, der nach § 1573 Unterhalt begehrt, mindestens 20 Bewerbungen vorlegt. Dies ist in den meisten Fällen sehr schwierig, da nicht genügend offene Stellen zur Verfügung stehen. Trotzdem werden von den Gerichten immer noch derartig hohe Anforderungen gestellt.

Wenn derjenige, der Unterhalt geltend macht, seine Erwerbsbemühungen nicht nachweisen kann, wird der Anspruch abgewiesen.

#### 2.2.5 Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)

Ein Anspruch kann dann bestehen, wenn derjenige, der Unterhalt begehrt wegen der Ehe oder wegen der Erziehung eines gemeinsamen Kindes eine Ausbildung abgebrochen hat. In diesem Fall darf er eine gleichwertige Ausbildung wieder neu beginnen. Weiterhin kann ein Unterhaltsanspruch für die Zeit der Fortbildung oder Umschulung in einen anderen Beruf bestehen.

#### 2.2.6 Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB)

Ein Unterhaltsanspruch kann auch aus Billigkeitsgründen bestehen. Diese Vorschrift wurde eingefügt, damit jede ehebedingte Unterhaltsbedürftigkeit erfasst wird, die eventuell in § 1570 - 1575 BGB nicht genannt ist. Billigkeitsgründe können zum Beispiel dann vorliegen, wenn der Unterhaltsbedürftige während der Ehe Verwandte des anderen Ehepartners gepflegt hat und dadurch keine eigene Berufstätigkeit ausgeübt hat, die er auch jetzt weiter ausüben könnte.

### **2.3. Beschränkung oder Versagung des Unterhalts (§ 1579 BGB)**

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre. Das ist unter anderem dann der Fall

- wenn der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt;
- wenn der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat;
- wenn dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt, insbesondere wenn er sich einer schweren Straftat gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat;
- wenn der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat
- und in ähnlich gravierenden Fällen.

Gleiches gilt die Ehe von kurzer Dauer war. Wann eine Ehedauer "kurz" ist, wird im Gesetz nicht bestimmt. Die Rechtsprechung betrachtet eine Ehe von mehr als drei Jahren in der Regel nicht mehr als kurz. Bei der Berechnung der Ehedauer ist die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes Unterhalt verlangen kann. Diese Zeit steht der Ehezeit gleich. Maßgebend ist im Übrigen der Scheidungsantrag.

Die Herabsetzung oder der Ausschluss des Unterhaltes verlangt nicht nur einen Härtegrund. Zusätzlich muss die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen grob unbillig sein. Damit ist deutlich zu unterscheiden zwischen dem Härtegrund und der zusätzlichen Wertung, ob aus den besonderen Gesichtspunkten des Einzelfalles heraus die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen als unbillig (teilweise) zu versagen ist. Bei der Entscheidung sind die Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

### **2.4 Höhe des Ehegattenunterhalts**

Der Unterhalt errechnet sich nach einer modifizierten Halbteilung. Ausgangspunkt ist das monatliche Erwerbseinkommen, das für jeden Ehepartner wie folgt berechnet wird:

jährliches Bruttoeinkommen  
abzüglich Steuern und Aufwand für angemessene soziale Absicherung  
geteilt durch 12 Monate  
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen (mehr auf Nachweis)  
abzüglich Bonus bei Erwerbstätigkeit 10% bis 1/7

Dazu folgendes Berechnungsbeispiel:

<b>Unterhaltsberechnung</b>			
Einkommen Mann	50.530,00		
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	48.000,00	4.000,00	
abzüglich Erwerbstätigenbonus (10% - 1/7)		- 400,00	
			3.600,00
Einkommen Frau	12.630,00	1.000,00	
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	12.000,00	1.000,00	
abzüglich Erwerbstätigenbonus (10% - 1/7)		- 100,00	
			900,00
<b>Summe</b>			<b>4.500,00</b>
Unterhalt bei Halbteilung			2.250,00
Unterhaltsbedarf			2.350,00
Anrechnung eigenen Einkommens			- 900,00
<b>Unterhaltsanspruch</b>			<b>1.350,00</b>

### 3. Kindesunterhalt

Leben die Eltern getrennt, so erbringt der Elternteil, bei dem das Kind lebt den Unterhalt in der Regel durch Naturalleistungen. Der andere Elternteil ist verpflichtet, seinen Anteil am Unterhalt durch Geld zu leisten. Näheres dazu im Kapitel über die "elterliche Sorge".

### 4. Hausratsteilung

Zum Hausrat gehören alle Gegenstände, die für die Wohn- und Hauswirtschaft bestimmt sind (Wohnungseinrichtung).

Wenn die Eheleute sich über die Verteilung des Hausrats während der Trennungszeit nicht einigen können, kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Regelung treffen. Wenn einem Ehegatten Haushaltsgegenstände allein gehören, kann er sie von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Diese Gegenstände können nach einer Entscheidung des BGH nicht mehr durch das Gericht auf den anderen Ehepartner übertragen werden (AZ: XIII ZR 33/09 Urteil vom 11.05.2011).

Für die Zeit nach der Scheidung muss eine endgültige Regelung getroffen werden. Hierbei ist insbesondere das Wohl der Kinder zu berücksichtigen, da deren Umgebung möglichst wenig verändert werden soll.

### 5. Ehwohnung und Zuweisung

Auch nach der Trennung hat jeder Ehepartner unabhängig vom Mietvertrag und von den Eigentumsverhältnissen einen Anspruch auf Mitbesitz an der Ehwohnung.

Schon während der Trennungszeit kann aber ein Ehepartner verlangen, dass ihm die Ehwohnung vorläufig zur Benutzung zugewiesen wird, wenn andernfalls eine schwere Härte eintreten würde. Ansonsten muss derjenige Ehegatte, der sich trennen will, selbst ausziehen oder innerhalb der Ehwohnung getrennt leben.

Derjenige, der auf die Nutzung der Ehwohnung unter Berücksichtigung des Wohls der gemeinsamen Kinder stärker angewiesen ist, kann anlässlich der Scheidung die Überlassung der Ehwohnung vom anderen Ehegatten verlangen.

Wenn die Eheleute in einer Mietwohnung wohnen, tritt derjenige, dem die Ehwohnung überlassen wird, alleine in das Mietverhältnis ein. Dem Vermieter steht allerdings ein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats zu. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter die Mitteilung hierüber von den Ehegatten erhält oder mit der Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung.

Wenn es sich um eine Dienstwohnung handelt, kann der Ehepartner, der stärker auf die Wohnung angewiesen ist, diese nur in dringenden Ausnahmefällen verlangen.

Wenn es sich um eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus handelt kann der Ehepartner, der nicht Eigentümer ist nur in seltenen Ausnahmefällen die Wohnung verlangen, "um eine unbillige Härte zu vermeiden" (§ 1568 Abs. 2 BGB).

Der Ehepartner, der auf die Wohnung stärker angewiesen ist, hat bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung Zeit zu überlegen, ob der den Anspruch gerichtlich geltend macht. Danach ist der Anspruch erloschen.

## **6. Ehelicher Güterstand**

### **6.1. Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**

Die Ehe ist auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Bei der Zugewinnngemeinschaft nach § 1363 BGB werden das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau nicht gemeinschaftliches Vermögen. Durch die Eheschließung werden die Vermögen der Ehegatten also nicht verschmolzen. Jeder bleibt also Eigentümer seiner Sachen und jeder haftet nur für seine eigenen Schulden. Alles andere bedarf eines gesonderten Vertrages (Ehevertrag) in notarieller Form.

Der Ausgleich des Zugewinns findet nur beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft statt. Der Gesetzgeber geht davon, dass der Zuwachs an Vermögen zwischen der Eheschließung und der Scheidung gemeinsam erwirtschaftet wurde und jedem Ehepartner hälftig zusteht. Der Zugewinn ist die Differenz zwischen den Anfangs- und den Endvermögen der Ehepartner.

Unter Anfangsvermögen versteht man das Vermögen, das einem Ehepartner bei der Eheschließung gehört. Dazu zählen auch Erbschaften und Schenkungen von dritten Personen (z. B. von den Eltern) an einen der Ehepartner. Verbindlichkeiten werden abgezogen.

Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

Der Ehegatte, dessen Zugewinn niedriger ist, hat einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Ausgleich des Zugewinns. Die Ausgleichsforderung beträgt die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt. Der Zugewinn wird erst dann ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet. Die Zugewinnngemeinschaft endet mit Zustellung des Scheidungsantrags.

#### **6.1.1 Berücksichtigung von Schulden**

In der Vergangenheit konnte das Anfangsvermögen eines Ehepartners nicht kleiner als null sein. Das bedeutete, dass Schulden, die ein Partner bereits vor der Ehe hatte, bei der Berechnung des Zuge-

winns nicht berücksichtigt wurden. Derjenige, der einen verschuldeten Partner heiratete, hatte also ein erhöhtes Risiko, nach der Scheidung einen Zugewinnausgleich bezahlen zu müssen.

Seit dem 01.09.2009 werden Schulden berücksichtigt. Das bedeutet, dass bei der Berechnung des Zugewinns vom tatsächlichen Schuldenstand und nicht von einem angenommenen Anfangsvermögen von null ausgegangen werden kann. Der ausgleichsverpflichtete Ehegatte darf aber mindestens die Hälfte seines Vermögens behalten, unabhängig davon, wie hoch sich der Zugewinnausgleich errechnet. Er muss also höchstens die Hälfte seines bei Beendigung der Ehe vorhandenen Vermögens als Zugewinnausgleich abgeben.

#### 6.1.2 Vermögensverschiebungen nach der Trennung

Der Stichtag für die Berechnung des Zugewinns ist der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ausgleichsforderung ist durch das Vermögen begrenzt, das bei der Rechtskraft der Ehescheidung noch vorhanden ist. Da die Trennungszeit in der Regel mindestens ein Jahr dauert, hat der Zahlungspflichtige faktisch die Möglichkeit, Vermögen beiseite zu schaffen. Durch das am 1.9.2009 in Kraft getretene Gesetz erhöht sich im Fall einer illoyalen Vermögensverschiebung die Höhe der Ausgleichsforderung um diesen Betrag (§ 1978 Abs. 2 BGB).

Der Ehepartner, der befürchtet, dass er durch Vermögensverschiebungen, die zwischen der Trennung und der Zustellung des Scheidungsantrags erfolgen können, einen Schaden erleidet, kann in Zukunft Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich erheben und zusätzlich Antrag auf Arrest stellen. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein Ehepartner sein Vermögen in der Trennungszeit beiseiteschaffen kann. Das Arrestverfahren ist ein Eilverfahren, bei dem lediglich summarisch geprüft wird, ob die Forderung auf Zugewinn voraussichtlich besteht. Ziel des Arrestverfahrens ist, die zwangsweise Sicherung der summarisch festgestellten Ansprüche.

Wenn ein Ehepartner unentgeltlich etwas an eine dritte Person weggegeben hat, kann der andere Ehepartner jetzt auch Ansprüche gegen den Dritten geltend machen. Der Ehepartner, der den Gegenstand weggegeben hat, haftet gemeinsam mit dem Empfänger des Gegenstandes.

#### 6.1.3 Auskunftsansprüche

Im Falle der Trennung hat jeder Ehegatte einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Auskunft über sein Endvermögen und über sein Anfangsvermögen. Hierzu kann er auch Belege fordern. Ein Auskunftsanspruch besteht jetzt bereits für den Zeitpunkt der Trennung der Eheleute. Für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags an. Wenn sich zwischen der Trennung und dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrags das Vermögen (erheblich) vermindert hat, wird gesetzlich vermutet, dass diese Minderung durch eine illoyale Handlung verursacht wurde.

#### 6.1.4 vorzeitiger Zugewinnausgleich

Dieser Anspruch muss geltend gemacht werden, wenn man erreichen will, dass die Zugewinnausgleichsforderung möglichst frühzeitig verzinst wird. Die Forderung muss verzinst werden, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Möglich ist dies, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Einer der Eheleute beginnt kurz nach der Trennung einen aufwändigen Lebensstil und der andere muss vermuten, dass das gemeinsame Vermögen verbraucht wird.

- Einer der Ehegatten weigert sich beharrlich den anderen Ehegatten über das Vermögen zu unterrichten.
- Einer der Ehegatten hat über einen längeren Zeitraum seine wirtschaftlichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungen von Unterhalt) nicht erfüllt.

<b>Zugewinnausgleich - Beispiele</b>			
Mann		Frau	
Anfangsvermögen	0	Anfangsvermögen	0
Endvermögen	100.000	Endvermögen	0
Zugewinn	100.000	Zugewinn	0
Differenz:	100.000		0
			100.000
Der Anspruch der Ehefrau auf Ausgleich des Zugewinns beträgt 50.000			
Anfangsvermögen	0	Anfangsvermögen	20.000
Endvermögen	100.000,	Endvermögen	60.000
Zugewinn	100.000	Zugewinn	40.000
Differenz:	100.000		40.000
			60.000
Der Anspruch der Ehefrau auf Ausgleich des Zugewinns beträgt 30.000			
Anfangsvermögen	- 40.000	Anfangsvermögen	0
Endvermögen	100.000	Endvermögen	-20.000
Zugewinn	140.000	Zugewinn	-20.000
Differenz:	140.000		-20.000
			160.000
Rechnerisch ergäbe sich ein Ausgleichsanspruch von 80.000. Wegen der <b>Begrenzung auf das Vermögen</b> reduziert sich der Anspruch der auf <b>50.000</b>			

## 6.2. Gütertrennung

Es ist möglich, über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten einen Vertrag zu schließen. Nach § 1414 BGB ist es möglich Gütertrennung zu vereinbaren. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sind dann wie bei Unverheirateten.

## 7. Ausgleich der Rentenansprüche (Versorgungsausgleich)

### 7.1 Teilung der Anrechte

Durch den Versorgungsausgleich sollen die während der Ehezeit erworbenen Anrechte unter den Eheleuten gerecht aufgeteilt werden. Auszugleichen ist der Ausgleichswert, das heißt, die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anrechte. Seit dem 01.09.2009 findet bei einer Ehe, die nicht länger als drei Jahre gedauert hat, ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn einer der Ehepartner im Scheidungsverfahren einen Antrag stellt.



Jedes Anrecht muss extra geteilt werden. Dabei wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten jeweils beim Rententräger des anderen Ehegatten ein Konto eröffnet (interner Ausgleich). Auf dieses Konto wird die Hälfte des Anrechts, das während der Ehezeit erworben wurde, übertragen. Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte zum Beispiel Mitglied der Ärzteversorgung, wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Konto für die Anrechte bei der Ärzteversorgung eröffnet. Dieses Verfahren nennt man auch interne Teilung.

Anrechte beider Eheleute beim gleichen Versorgungsträger müssen gegeneinander verrechnet werden. Durch die Teilung der Anrechte sind bei Betriebsrenten Nachteile für den ausgleichsberechtigten Ehegatten möglich. Mit der Ehescheidung erhält er die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers. Wenn die Eheleute sich bereits jung scheiden lassen, entwickelt sich seine Anwartschaft zwar unter Berücksichtigung der Leistungskraft des Betriebes und der Lebenshaltungskosten. Sie wird jedoch von einer positiven Anwartschaftsentwicklung der tätigen Betriebsangehörigen ausgenommen.

Man kann diesen Nachteil vermeiden, wenn die Eheleute mit den Trägern der betrieblichen Altersversorgung eine externe Realteilung vereinbaren. In diesem Fall werden die Anrechte auf ein Konto des Ausgleichsberechtigten bei der Versorgungsausgleichskasse übertragen. Außerdem können die Eheleute untereinander eine Vereinbarung schließen, mit der sie die Versicherungen nur in Höhe der anzunehmenden Bilanzdifferenz ausgleichen. Wenn die Versorgungsträger dieser Vereinbarungen nicht zustimmen, kann das Gericht hierzu einen Beschluss fassen.

### **Sonderfall: Versorgungsausgleich zwischen Beamten**

Ein interner Ausgleich, also Teilung der Anrechte, findet auch bei Beamten des Bundes statt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält ein öffentlich-rechtliches Anrecht gegen den Versorgungsträger, bei dem der andere versichert ist. Wenn auch der berechtigte Ehepartner Beamter ist und durch den Versorgungsausgleich zusammen mit eventuell selbst erworbenen Wartezeiten nicht die Mindestwartezeit von fünf Jahren erreicht, wird er aus dem Versorgungsausgleich keine Rente erhalten. Grund hierfür ist, dass ein Beamter keine freiwilligen Beiträge zahlen darf um die allgemeine Wartezeit zu erreichen. Der Versorgungsausgleich ist in diesen Fällen also unwirtschaftlich. Hier besteht die Möglichkeit, das Anrecht durch schuldrechtlichen Ausgleich beim Eintritt ins Rentenalter auszugleichen.

Bei Beamten der Länder findet lediglich eine externe Teilung statt, sofern die Länder hier keine eigene Regelung getroffen haben. Bei bayerischen Beamten findet nur die externe Teilung der Anrechte statt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann eine Zielversorgung bestimmen. Wenn er keine Zielversorgung nennt, findet der externe Ausgleich in die Deutsche Rentenversicherung statt.

## **7.2 Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche**

Wenn ein Ehepartner bei einer betrieblichen Altersversorgung Anrechte erworben hat, die aber noch nicht unverfallbar sind oder wenn der Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre, ist ein schuldrechtlicher Ausgleich möglich. Der Ausgleich erfolgt jedoch erst, wenn der ausgleichspflichtige und der Berechtigte eine Rente beziehen. Der Berechtigte hat dann einen Anspruch gegen den ausgleichspflichtigen auf Zahlung einer Ausgleichsrente. Wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner verstorben ist, besteht der Anspruch aus der Hinterbliebenenversorgung.

## **7.3 Wegfall des Rentner- und Pensionistenprivilegs**

In der Vergangenheit wurde nach der Scheidung eine bereits an den Ausgleichspflichtigen gezahlte Rente oder Pension erst dann gekürzt, wenn auch der Berechtigte Rente aus dem Versorgungsausgleich erhielt. Diese Privilegierung ist jetzt weggefallen. Es folgt also die sofortige Kürzung.

#### **7.4 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich**

Die Eheleute können den Versorgungsausgleich jetzt ganz oder teilweise ausschließen. Weiterhin können sie vereinbaren, dass nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll. Hierzu ist eine notarielle oder eine gerichtliche Vereinbarung notwendig. Bei der Scheidung ist eine Genehmigung der Vereinbarung durch das Gericht nicht mehr erforderlich. Das Gericht muss aber überprüfen, ob diese sittenwidrig ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Ehepartner einseitig unangemessen benachteiligt wird.

#### **8. Ehename (§ 1355 BGB)**

Die geschiedenen Ehegatten behalten den Ehenamen. Auf Antrag kann der ursprüngliche Name wieder angenommen werden, der vor der Ehe geführt wurde. Auch Doppelnamen sind zulässig.

##### **Fallübung 5**

Michaela und Boris haben sich nach knapp einem Jahr Ehe getrennt. Boris startete karrieremäßig durch und gründete seinen eigenen Gebrauchtwagenhandel. Sein Geschäft hat einen Wert von 80.000,00 €. Er verdient inzwischen 3.500,00 € netto monatlich.

Michaela war zwischenzeitlich nach Spanien übergesiedelt. Den Erlös aus dem Hausverkauf hat sie zum größten Teil auf Mallorca in Sangria und diverse Liebesabenteuer investiert, aber auch in einen Friseursalon mit Nagelstudio. Von dem Hausverkauf hat Michaela nichts mehr übrig und kehrt deshalb nach Deutschland zurück.

Den Friseursalon mit Nagelstudio konnte sie mit einem Gewinn von 20.000,00 € verkaufen. Sie ist seit ihrer Rückkehr nach Deutschland Michaela ohne Einkünfte, obwohl sie sich um eine Anstellung bemüht. Als das Geld aufgebraucht ist, verlangt Michaela von Boris Trennungsunterhalt.

Boris ist erbost und reicht nach dem Trennungsjahr die Scheidung ein. Michaela verlangt Zugewinnausgleich und nachehelichen Unterhalt, weil sie ohne Einkommen ist.

## Teil 3: Elterliche Sorge und Unterhalt

### 1. Verwandtschaftsrecht (§§ 1591 ff. BGB)

Die Verwandtschaft wird durch Abstammung vermittelt. Im Fall der Adoption (= Annahme eines fremdes Kindes als eigenes) entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis durch gesetzliche Fiktion (vgl. dazu §§ 1741 ff. BGB).

#### 1.1 Mutterschaft

Die Feststellung der Mutterschaft ist sehr einfach: Die Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Unerheblich ist, wer die gentische Mutter ist (z.B. bei der Eispende).

#### 1.2 Vaterschaft

Komplizierter ist die Sachlage bei der Vaterschaft. Die Vaterschaft kann sich abgesehen von der genetischen Abstammung auch aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- Als Vater gilt, wer zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 BGB).  
**Ausnahme:** Bei der Geburt ist ein Scheidungsantrag anhängig oder die Geburt erfolgt nach der Scheidung.
- Ist der Ehemann im Zeitpunkt der Geburt verstorben, gilt er als Vater, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird (§ 1593 BGB).
- Vater ist auch, wer die Vaterschaft anerkennt. Voraussetzung sind Zustimmung der Mutter und des Kindes (§ 1594 f. BGB).
- Die Vaterschaft kann schließlich durch ein Verfahren zur Abstammungsklärung durch gerichtliche Feststellung begründet werden.

#### 1.3 Klärung der Vaterschaft

Das Kind hat einen Anspruch gegen die Mutter auf Benennung des Erzeugers. Das Persönlichkeitsrecht der Mutter tritt hier in aller Regel hinter das Informationsbedürfnis des Kindes zurück.

Die Vaterschaftsvermutungen, die durch die Ehe begründet wurden, können widerlegt werden. Gleiches gilt für den Fall der Vaterschaftsanerkennung. Die Vaterschaft kann angefochten werden, um die gesetzliche Vermutung zu widerlegen oder auch um eine irrtümliche Anerkennung zu beseitigen (§ 1598a BGB).

Die Mutter und das Kind sind zur Mitwirkung an der Klärung der Vaterschaft verpflichtet.

Auch außerhalb der Anfechtung kann die Vaterschaft gerichtlich geklärt werden. Antragsberechtigt folgende Personen:

- der Mann, dessen Vaterschaft vermutet wird,
- der Mann, der an Eides Statt versichert, in der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt zu haben,
- die Mutter,
- das Kind,
- u.U. bestimmte Behörden.

Die Klärung der Vaterschaft ist fristgebunden. Sie muss innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis der Umstände erhoben, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b BGB).

## **2. Elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB)**

Zur elterlichen Sorge gehören die Personensorge und die Vermögenssorge und die Vertretung des Kindes.

Die Personensorge beinhaltet insbesondere das Recht, aber auch die Pflicht das Kind zu erziehen und zu pflegen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Vermögenssorge betrifft alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, die darauf zielen, das Vermögen des Kindes zu erhalten, zu vermehren und zu verwerten.

### **2.1 Gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern**

Das gemeinsame Sorgerecht ist der gesetzliche Regelfall. Seit 1.7.1998 muss bei einem Scheidungsverfahren die Frage der elterlichen Sorge nicht mehr mit behandelt werden. Wenn also kein Elternteil einen Antrag stellt, behalten die Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Folgende Maßnahmen können von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, allein veranlasst werden:

- Arztbesuche
- Routineimpfungen
- Entschuldigungen für die Schule
- Besuch bei Verwandten oder Freunden

Bei einer Entscheidung in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist das Einvernehmen beider Eltern erforderlich. Dies betrifft insbesondere:

- medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko
- grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge
- Wahl einer Schulart oder Ausbildungsstätte
- grundlegende Fragen der Art und Anlage des Vermögens des Kindes
- Entscheidung, bei wem das Kind lebt

### **2.2 Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil**

Wenn die Eltern sich trennen, kann jedes Elternteil die elterliche Sorge für sich allein beantragen. Das ist auch bei nichtehelichen Partnern möglich.

Dem Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil wird entsprochen,

- wenn der andere Teil zustimmt
- oder
- ohne Zustimmung des anderen Elternteils, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2003 ist Voraussetzung für eine gemeinsame elterliche Sorge eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern. Es muss also noch ein Mindestmaß an Übereinstimmung vorhanden sein.

Derjenige, der eine Scheidung beantragt, muss dem Gericht immer mitteilen, ob Kinder vorhanden sind. Wenn dies der Fall ist, wird das Gericht die Eltern auf die Beratungsmöglichkeiten, zum Beispiel beim Jugendamt, hinweisen. Kinder ab 14 Jahren werden vom Gericht gehört. Jüngere Kinder werden gehört, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist. Insbesondere bei der Entscheidung, bei wem das Kind leben soll, kann es zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern kommen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber bestimmt, dass es auch möglich ist, einen Teil der elterlichen Sorge auf einen der Elternteile alleine zu übertragen. Es ist also möglich zu beantragen, dass nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen wird, während beide Eltern gemeinsam die elterliche Sorge im Übrigen haben.

### **2.3 Elterliche Sorge von nicht verheirateten Eltern**

Bei nichtehelichen Kindern mussten die Eltern in der Vergangenheit eine Erklärung abgeben, damit beide Elternteile die Sorge für das Kind hatten. Wenn die Eltern die Erklärung nicht abgaben, stand das Sorgerecht alleine der Mutter zu.

Am 19.05.2013 trat ein neues Gesetz in Kraft (Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht-rechtlichen Vaters). Hiernach überträgt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge auf beide Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung der Sorge dem Wohl nicht widerspricht. Der Vater kann hierzu einen Antrag beim Familiengericht auf Übertragung der gemeinsamen Sorge stellen. Wenn die Mutter nicht innerhalb einer kurzen Frist, die frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes endet, widerspricht und triftige Gründe benennt, die einem gemeinsamen Sorgerecht entgegenstehen, wird die elterliche Sorge in der Regel beiden Eltern gemeinsam zugesprochen. Das Familiengericht entscheidet in einem schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes. Eine Verhandlung findet nur dann statt, wenn die Mutter widerspricht.

## **3. Kindesunterhalt**

Verwandte in gerader Linie sind wechselseitig zum Unterhalt verpflichtet (§ 1589 BGB). Der Kindesunterhalt ist eine Sonderform des Verwandtenunterhalts. Leben die Eltern zusammen, wird der Unterhalt der gemeinsamen Kinder in der Regel durch Naturalleistungen erfüllt. Bei der Trennung wandelt sich der Unterhaltsanspruch in einen Geldanspruch gegenüber dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt.

### **3.1 Unterhaltsanspruch**

Das Kind bekommt einen Mindestunterhalt. Von diesem wird das Kindergeld zur Hälfte abgezogen. Der Anspruch berechnet sich altersabhängig:

Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	€ 317,00 minus Kindergeld	€ - 92,00	€ 225,00
Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	€ 364,00 minus Kindergeld	€ - 92,00	€ 272,00
Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 426,00 minus Kindergeld	€ - 92,00	€ 334,00

Der tatsächliche Bedarf kann über dem Mindestunterhalt liegen. Das bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der Leistungsfähigkeit. Einen ersten Anhaltspunkt liefert die "Düsseldorfer Tabelle", eine pauschale Empfehlung der Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf, die von den meisten Gerichten als Richtlinie angewendet wird. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigten, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht unbedingt identisch mit dem Zahlbetrag.

Bei einer größeren/ geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Wird die Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – nicht erreicht, ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder durch. Hier nochmals die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten:

1. Rang: Minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt eines Elternteiles wohnen.
2. Rang: Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigten sind. Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.
3. Rang: Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht in den 2. Rang fallen.
4. Rang: Kinder, die nicht in den 1. Rang fallen.

Nach der Düsseldorfer Tabelle gelten folgende Richtwerte:

<b>Kindesunterhalt</b>								
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag	
Alle Beträge in Euro		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18			
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	880/1080	
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.180	
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.280	
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.380	
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.480	
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.580	
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.680	
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.780	
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.880	
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.980	
11.	ab 5.101	nach den Umständen des Falles						

Quelle: [www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_tabelle/](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/)

### **3.2 Studierende / Kinder in der Berufsausbildung:**

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 670 EUR. Hierin sind bis 280 EUR für Unterkunft (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.

### **3.3 Grenze der Unterhaltspflicht: Eigenbedarf**

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) begrenzt den Unterhaltsanspruch

- von minderjährigen unverheirateten Kindern
- von volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

Der notwendige Eigenbedarf beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.080 EUR. Er beinhaltet Wohnkosten von bis 380 EUR (Warmmiete). Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.

Der angemessene Eigenbedarf begrenzt den Unterhaltsanspruch

- gegenüber anderen volljährigen Kindern

Er beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.300 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 480 EUR enthalten.

Der Bedarfskontrollbetrag berücksichtigt abweichende Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Er ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Der Bedarfskontrollbetrag soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

### **3.4 Unterhaltsvorschuss (Anspruch gegen den Staat)**

Kann vom Verpflichteten kein Kindesunterhalt erlangt werden, springt u.U. der Staat mit Unterhaltsvorschuss ein. Der Unterhaltsvorschuss wird höchstens für 72 Monate (=6 Jahre) gezahlt. Endpunkt ist aber in jedem Fall die Vollendung des 12. Lebensjahres. Auch wenn der Unterhalt im Nachhinein noch vom Unterhaltspflichtigen erlangt werden kann, verlängert sich der Zeitraum nicht.

## **4. Umgangsrecht (§§ 1684 ff. BGB)**

## 4.1 Allgemeines zum Umgangsrecht

Der Ehegatte, bei dem das Kind nicht lebt, hat in aller Regel ein Umgangsrecht. Das Umgangsrecht geht über die elterliche Sorge hinaus. Durch das Umgangsrecht soll die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern aufrechterhalten bleiben. Die Eltern können sich über das Umgangsrecht einigen. Beim Scheidungsverfahren wird das Umgangsrecht nur dann geregelt, wenn ein Ehegatte dies anregt. Für die Häufigkeit und die Dauer kommt es auf das Alter und auch auf den Willen des Kindes an. Auch das Kind ist berechtigt, den Umgang mit dem anderen Elternteil zu fordern. § 1684 Abs. 1 BGB bestimmt:

"Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil."

## 4.2 Gerichtliche Verfahren zum Umgangsrecht

### 4.2.1 Einstweilige Anordnungen zum Umgang mit gemeinsamen Kindern

Jeder Elternteil kann einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Gegen einstweilige Anordnungen im Umgangsrecht gibt es keine Rechtsmittel. Wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung erlassen oder abgelehnt wurde, kann der andere Ehegatte Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Die einzige Möglichkeit gegen einen Beschluss im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens vorzugehen, ist die Verfassungsbeschwerde.

### 4.2.2 Gerichtliches Vermittlungsverfahren zum Umgang

Das Vermittlungsverfahren findet bei Problemen der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartnern im Umgang mit den gemeinsamen Kindern statt. Es soll dadurch eine bereits bestehende gerichtliche Umgangsregelung durchgesetzt werden. Eine Vermittlung ist nur bei Umgangsregelungen möglich, bei denen das Gericht schon entschieden hat oder wenn bereits eine gerichtlich genehmigte Einigung vorliegt.

Jeder Elternteil kann nach der neuen Rechtslage ein gerichtliches Vermittlungsverfahren beantragen.

- Der umgangsberechtigte Elternteil kann ein Vermittlungsverfahren einleiten z.B. mit der Begründung, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang erschwert.
- Ein Vermittlungsverfahren kann auch von dem Elternteil eingeleitet werden, bei dem das Kind lebt. z.B. dann wenn der andere Elternteil immer wieder unpünktlich ist.

Das Gericht kann das Vermittlungsverfahren ablehnen, wenn schon ein Vermittlungsverfahren erfolglos durchgeführt wurde oder wenn außergerichtliche Beratung keinen Erfolg hatte. Wenn das Gericht das Verfahren durchführt, bestimmt es einen Verhandlungstermin. Wenn einer der Eltern zum Termin nicht erscheint, wird das Scheitern des Verfahrens festgestellt. In diesem Fall muss das Familiengericht von Amts wegen prüfen, ob Zwangsmittel verhängt werden oder ob die Umgangs- oder die Sorgerechtsregelung zu ändern ist.

Wenn die Eltern sich nicht einigen können, stellt das Familiengericht durch einen Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren gescheitert ist. Hiergegen gibt es keine Rechtsmittel. Das Familiengericht hat weiterhin folgende Möglichkeiten:



- Es kann Ordnungsmittel wie Zwangsgeld oder Zwangshaft anordnen
- Es kann Maßnahmen zur elterlichen Sorge treffen. Möglich ist z.B. die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Umgangspfleger.

#### 4.2.3 Vollstreckung von Entscheidungen zum Umgang und von Vergleichen

Unabhängig davon, ob ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wird, kann der umgangsberechtigte Elternteil ein Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Umgangsregelung genau bestimmt ist. Bestimmtheit liegt zum Beispiel nicht vor, wenn sich die Zeitpunkte der einzelnen Umgangskontakte nur durch eine Rechnung bestimmen lassen. In der Vergangenheit konnte ein Zwangsgeld nur dann verhängt werden, wenn ein Umgangsrecht in der Zukunft durchgesetzt werden sollte. Jetzt kann Ordnungsgeld und sogar auch Ordnungshaft vollstreckt werden, wenn ein Elternteil den Umgang mit dem Kind nicht gemäß der gerichtlich genehmigten Vereinbarung oder dem gerichtlichen Beschluss gewährt hat.

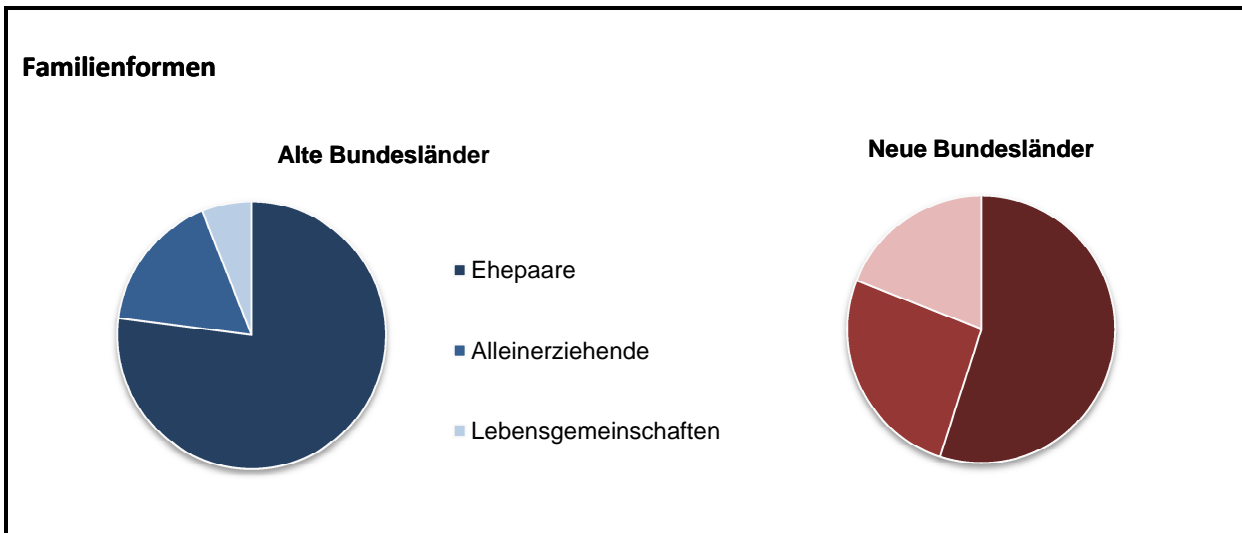
#### **Fallübung 6**

Michaela wird noch im Trennungsjahr schwanger. Die Schwangerschaft verheimlicht sie Boris. Im Trennungsjahr bringt sie die kleine Anuschka zur Welt. Der Name ist mit Bedacht gewählt.

Erst nachdem Boris die Scheidung anhängig gemacht hat, offenbart sie den Familienzuwachs und macht zusätzlich Unterhalt für das Kind geltend. Boris und Michaela hatten während der Trennung versucht, sich wieder zu versöhnen. Dabei kam es zu einem One-Night-Stand. Boris akzeptiert die Vaterschaft und zahlt Unterhalt für das Kind.

Nach der Scheidung erfährt Boris von dem Verhältnis zu Fritz und dass diese Beziehung schon kurz nach der Trennung begonnen hatte. Ihm schwant Übles, weil ihm das Kind so gar nicht ähnlich sieht. Er will nicht weiter zahlen, solange die Sachlage nicht geklärt ist. Außerdem möchte er gegebenenfalls von Fritz den Unterhalt zurück, den er irrtümlich Kind gezahlt hat.

## 4. Teil: Alternative Lebensformen



Quelle: Mikrozensus 2008

### 1. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

#### 1.1 Grundsätzliches

Bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft handelt sich um eine auf Dauer angelegte Verbindung zwischen zwei Personen, die sich mit dem Willen zusammengeschlossen haben, füreinander Verantwortung zu übernehmen und wechselseitig für den/die andere einzustehen. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft geht damit über eine bloße Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus.

Diese Form einer menschlichen Solidargemeinschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Insbesondere scheidet jegliche Analogie zum ehelichen Gemeinschaftsverhältnis aus, weil die Partner sich bewusst dafür entschieden haben, ihre Partnerschaft gerade nicht den ehelichen Regeln zu unterwerfen. Die mit der Ehe typischerweise verbundenen Rechte und Pflichten sind gerade nicht gewollt.

Die rechtliche Behandlung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist also problematisch. Die Rechtsbeziehungen der Lebenspartner müssen differenziert betrachtet werden.

#### 1.2 Rechtbeziehung während der Partnerschaft

Solange die Lebensgemeinschaft besteht, handeln die Partner als eigenständige Wirtschaftssubjekte. Jeder Partner schließt Geschäfte grundsätzlich nur in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung ab. Jeder wird aus dem von ihm geschlossenen Verträgen ausschließlich und allein berechtigt und verpflichtet. Die wechselseitige Eigentumsvermutung gilt gerade nicht.

Es gibt also keine Schlüsselgewalt. Eine Verpflichtung des anderen Teils kommt nur bei gesondert erteilter Vollmacht in Betracht, eine Begünstigung nur in der Form eines Vertrages zu Gunsten Dritter.

Ebenso sind die Lebensgefährten rechtlich nicht zur gegenseitigen Fürsorge verpflichtet. In der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gibt es also keine Unterhaltsansprüche der Partner untereinander. Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn die Lebensgefährten ausnahmsweise einen Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geschlossen haben. Nur in diesem Fall finden die Vorschriften für die GbR Anwendung (§§ 730 ff. i.V.m. §§ 726, 705 BGB).

Die Gründung einer solchen Gesellschaft ist formlos möglich. Es bedarf also nicht eines schriftlichen Vertrages. Andererseits reicht die bloße übereinstimmende Absicht, das Leben gemeinsam gestalten zu wollen nicht aus. Die Partner haben sich zusammengeschlossen, ohne dass sie sich rechtlich binden wollten. Auch wenn die Lebensgefährten also faktisch zusammenleben und gemeinsam wirtschaften, begründet dies noch keine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Voraussetzung für eine solche Gesellschaft ist, dass die Lebensgefährten zum Beispiel mit dem Erwerb eines gemeinschaftlichen Gegenstandes den Zweck verfolgen, einen Wert zu schaffen, der beiden Lebenspartnern gehören soll. Aber auch in diesem Fall beschränkt sich der Gesellschaftszweck nur auf die gemeinschaftliche Verwaltung und Verwertung des Vermögensgegenstandes, weil nur insoweit ein Wille zur rechtlichen Bindung unterstellt werden kann.

### **1.3 Ausgleichsansprüche bei Beendigung**

Auch in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommt es regelmäßig zu einer Vermengung der beiderseitigen Vermögensgegenstände, was zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung führt.

#### **1.3.1 Eigentumsnachweis erforderlich**

Es gilt keine Eigentumsvermutung. Anders als in der Ehe (§ 1362 BGB) wird gerade nicht vermutet, dass ein Gegenstand demjenigen gehört, zu dessen persönlichem Gebrauch er bestimmt ist. Nur wenn sich eine Sache im Alleinbesitz eines Lebensgefährten befindet, kann vermutet werden, dass er auch der Eigentümer ist (§ 1006 BGB). In der Lebensgemeinschaft setzt das voraus, dass den Lebensgefährten bestimmte Räume zur alleinigen Nutzung zugewiesen sind. Die gesetzliche Eigentumsvermutung hilft damit nur selten weiter.

Damit verbleibt es bei der allgemeinen Regel, dass derjenige, der einen Gegenstand verlangt, seine Berechtigung beweisen muss. Aus nahe liegenden Gründen bereitet gerade das in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.

#### **1.3.2 ungerechtfertigte Bereicherung (812 BGB)**

Ausgleichsansprüche sind unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung denkbar. Eine ungerechtfertigte Bereicherung setzt eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung voraus. Die Lebensgefährten müssen im Verlauf ihrer Partnerschaft Vermögenswerte geschaffen haben, die nach der Beendigung bei einem der Lebensgefährten verbleiben. Außerdem muss es sich um einen Vermögenszuwachs handeln, der über den Rahmen des normalen Zusammenlebens hinausgeht. Der Ausgleichsgedanke beruht auf der Überlegung, dass auch die Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter Umständen erhebliche Vermögensopfer erbringen, weil sie auf den weiteren Bestand ihrer Beziehung vertrauen. Voraussetzung eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs ist deshalb auch, dass das Vermögensopfer zu einem gemeinschaftlichen Zweck erbracht wurde. Der Anspruch verlangt also eine Zweckabrede über den geschaffenen Vermögensgegenstand.

#### **1.3.3 Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)**

Fehlt eine solche Zweckabrede, scheiden Bereicherungsansprüche aus. Der Bundesgerichtshof hat inzwischen anerkannt, dass dennoch Ausgleichsansprüche bestehen können. Voraussetzung ist, dass ein Partner eine gemeinschaftsbezogene Leistung in der Erwartung des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft erbringt. Derartige Fallgestaltungen werden nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage gelöst (§ 313 BGB).

#### 1.3.4 Gesellschaftsrechtliche Ansprüche

Haben die Lebensgefährten ausnahmsweise einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts errichtet, regelt sich die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Regelfall bedeutet dies, dass die Lebenspartner gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen an den Sachen berechtigt sind, die der Gesellschaft gehören. Können sich die Partner nicht über die Verteilung und die Zuordnung einigen, kann das Gesellschaftsvermögen durch Teilungsversteigerung verwertet und der Erlös zwischen ihnen aufgeteilt werden.

#### **Fallübung 7**

Michaela hat nach dem Ende ihrer Ehe mit Boris und nach dem Scheitern ihres Mallorca-Abenteuers wieder ein neues Glück gefunden. Seit zweieinhalb Jahren wohnt sie mit dem geschiedenen Maschinenschlosser Fritz zusammen. Michaelas Eltern sind glücklich über diese Entwicklung und schenken ihrer Tochter ein 800 m<sup>2</sup> großes Baugrundstück. Michaela und Fritz beschließen, dieses Grundstück gemeinsam mit einem Einfamilienhaus zu bebauen. Gemeinsam bringen die beiden die notwendigen finanziellen Mittel auf. Michaela beschafft sich ein Darlehen und Fritz löst seine Altersversorgung im Wert von 100.000 € auf. Beim Hausbau arbeiten Michaela und Fritz kräftig mit, um Geld zu sparen.

Michaela und Fritz sind sich darüber einig, dass Fritz nicht Miteigentümer am Hausgrundstück werden soll. Michaela möchte vermeiden, dass die ehelichen Kinder von Fritz eventuell Zugriff auf das Hausgrundstück bekommen. Michaela verspricht Fritz aber, ihm ein lebenslanges Wohnrecht im Haus einzuräumen. Dieses Versprechen gerät allerdings über der ganzen Arbeit und dem Stress beim Hausbau in Vergessenheit. Schließlich ziehen beide in das Haus ein. Fritz zahlt an Michaela monatlich 500,00 € als "Miete" als Beitrag zu den Kosten der Lebensführung.

Im weiteren Verlauf kommt es zu immer stärkeren Spannungen zwischen Michaela und Fritz. Auch als Haus und Garten vollständig hergestellt sind, will sich die ursprüngliche Harmonie nicht mehr einstellen. Michaela bittet Fritz schließlich nach 10 Monaten wieder auszuziehen.

Fritz verlangt den Ausgleich der von ihm eingebrachten Altersversorgung, die Erstattung der monatlichen Zahlungen von insgesamt 5.000,00 € sowie die Vergütung seiner Arbeitsleistung. Fritz hat 1000 Stunden am Bau gearbeitet und setzt pro Stunde 10,00 € an.

Michaela ist nicht bereit einen Ausgleich zu zahlen. Sie meint, die Leistungen von Fritz seien sein Beitrag zu ihrer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gewesen.

## **2. Lebenspartnerschaft**

Die Lebenspartnerschaft ist möglich zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts. Sie ist im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geregelt.

Die Lebenspartnerschaft wird durch Erklärung vor der zuständigen Stelle eingegangen. Sie beinhaltet die Verpflichtung, eine Partnerschaft auf Lebenszeit eingehen zu wollen.

Die zuständigen Stellen sind durch Landesverordnung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Teilweise sind die Stadt- oder Landkreisverwaltungen zuständig, teilweise die Standesämter. In Bayern übernimmt der Notar die Funktion.

Während der Lebenspartnerschaft besteht die Pflicht zu gegenseitigen Fürsorge. Insoweit ist die Lebenspartnerschaft der Ehe nachgebildet. Die eingetragene Lebenspartnerschaft löst daher Unterhaltspflichten aus. Auch nach der Beendigung der Partnerschaft können – wie bei der Ehe auch – Unterhaltspflichten bestehen.

Während der Partnerschaft gelten die Regeln der Schlüsselgewalt entsprechend.

Die Lebenspartnerschaft begründet aber **keinen** Güterstand. Die Partner können eine sog. Ausgelichgemeinschaft bilden, die den Regeln der Zugewinnngemeinschaft folgt. Aber es ist immer eine gesonderte Erklärung oder ein notarieller Lebenspartnerschaftsvertrag notwendig.

Die Lebenspartnerschaft endet mit dem Tod eines Partners oder mit der Aufhebung durch gerichtliches Urteil.

## Musterlösungen

### Falllösung 1

Die Ersatzansprüche von Michaela können sich aus § 1298 BGB ergeben. Der Anspruch beschränkt sich aber auf den reinen Vermögensschaden, der durch Maßnahmen verursacht wurde, die in Erwartung der Ehe getroffen wurden. Darunter fällt die Aufgabe der Berufsausbildung, nicht jedoch die gesundheitliche Beeinträchtigung. Schmerzensgeld kann Michaela also nicht verlangen.

Problematisch ist auch, ob die Aufgabe der Berufsausbildung noch als angemessen betrachtet werden kann (§ 1298 Abs. 2 BGB). Dagegen spricht vor allem, dass die Berufsausbildung in erster Linie der eigenen beruflichen Bildung dient und nicht dem Erwerbseinkommen. Letztlich sind auch Aspekte des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen, nachdem die Kündigung des Ausbildungsvertrages ohne Absprache mit Boris erfolgte. Insgesamt wird man Ansprüche deshalb verneinen müssen.

Michaelas Eltern können Ersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt des § 1298 BGB erheben. Die Ansprüche sind allerdings auf das angemessene Maß zu reduzieren. Die Einzelheiten sind Tatfrage.

Boris kann die Rückgabe des Verlobungsringes nach § 1301 BGB verlangen.

### Falllösung 2

Boris kann aber nicht verlangen, dass Michaela die Beziehung zu Angelo beendet. Er kann aber prinzipiell verlangen, dass sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellt (§ 1353 BGB). Allerdings setzt der Anspruch voraus, dass die Ehe nicht gescheitert ist. Aber selbst dann ist der entsprechende Anspruch nicht vollstreckbar.

Gegenüber Angelo hat Boris allerdings einen durchsetzbaren Unterlassungsanspruch, mit dem er das Betreten der Ehwohnung untersagen kann (§ 823 BGB). Das Recht auf ungestörte eheliche Lebensgemeinschaft ist ein "sonstiges Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Der Anspruch ist auch vollstreckbar (Ordnungsgeld oder Ordnungshaft).

### Falllösung 3

Die Problematik für Heinrich ist, dass Michaela über keinerlei eigenes Geld verfügt, Boris dagegen an dem Kaufvertrag nicht beteiligt war. Damit stellt sich die Frage, ob Michaela ihren Ehemann Boris wirksam durch den Kaufvertrag verpflichten konnte. Fraglich ist also, ob das Geschäft durch die Schlüsselgewalt erfasst wird (§ 1357 BGB). Diese Regelung erfasst nur Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie. Das sind alle Geschäfte, die sich im üblichen Rahmen der Verbrauchsgewohnheiten einer Familie in einer vergleichbaren sozialen Lage halten. Maßgebend ist dabei die Sicht eines objektiven Dritten. Bei den gegebenen Einkommensverhältnissen entspricht eine Geschirrspülmaschine im allgemeinen Standard. Boris wurde demnach wirksam mitverpflichtet und muss den Kaufpreis bezahlen.

#### Falllösung 4

Boris könnte gegenüber dem Erwerber geltend machen, dass Michaela nicht berechtigt gewesen war, das Hausgrundstück zu verkaufen. Objektiv betrachtet verfügte Michaela über ihr wesentliches Vermögen und benötigte deshalb das Einverständnis von Boris (§ 1365 BGB). § 1365 BGB verlangt aber als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die positive Kenntnis des Erwerbers vom Nichtigkeitsgrund. Eine (grob) fahrlässige Unkenntnis reicht nicht aus.

Nach der Sachlage hatte der Käufer keine Kenntnis von den Vermögensverhältnissen von Michaela und er musste auch nicht annehmen, dass das Hausgrundstück das wesentliche Vermögen ausmacht. Boris kann die Nichtigkeit des Kaufvertrages nicht geltend machen.

#### Falllösung 5

Da die Ehe von Boris und Michaela noch besteht, hat Michaela grundsätzlich einen Anspruch auf Unterhalt. Dieser Unterhaltsanspruch bezieht sich auf die tatsächliche Versorgung. Allerdings verwandelt sich der Anspruch durch die Trennung in einen Anspruch auf Barunterhalt, der nach dem modifizierten Halbteilungsverfahren berechnet wird.

Einkommen Mann	42.000,00	3.500,00
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	- 2.100,00	- 175,00
abzüglich Erwerbstätigenbonus (10% - 1/7)	- 6.000,00	- 500,00
	33.900,00	2.825,00
Einkommen Frau		0,00
Summe		2.825,00
<b>Unterhaltsanspruch</b>		<b>1.412,50</b>

Durch die Scheidung endet die Wirtschaftsgemeinschaft der Ehegatten. In diesem Zeitpunkt sind die Zugewinne auszugleichen. Für die Berechnung des Zugewinns werden für jeden Ehegatten das Anfangsvermögen und das Endvermögen (Zeitpunkt des Scheidungsantrags) saldiert. Das geschenkte Haus wird bei Michaela dem Anfangsvermögen zugerechnet:

<b>Zugewinnausgleich - Beispiele</b>			
Mann		Frau	
Anfangsvermögen	0	Anfangsvermögen	250.000
Endvermögen	80.000	Endvermögen	0
Zugewinn	80.000	Zugewinn	0
Differenz:	80.000		80.000

Der Anspruch der Ehefrau auf Ausgleich des Zugewinns beträgt 40.000

Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit (Treu und Glauben) kann man darüber diskutieren, den Anspruch auf Trennungsunterhalt mindestens zu reduzieren (Herbeiführung der eigenen Bedürftigkeit) und einen Anspruch auf Zugewinnausgleich der Höhe nach zu begrenzen oder sogar auszuschließen (Verschleudern des eigenen Vermögens).

#### **Falllösung 6:**

Da das Kind noch während der Ehe geboren wurde, gilt die Vermutung der Vaterschaft von Boris. Er hat aber die Möglichkeit, die Vermutung zu widerlegen (§ 1598b BGB). Bis zur Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung über die Anfechtung der Vaterschaft bleibt Boris allerdings zur Unterhaltsleistung für das Kind verpflichtet.

Stellt sich in diesem Verfahren heraus, dass er nicht der Vater ist, hat er gegen Michaela einen Anspruch auf Benennung des Vaters. Sollte sich herausstellen, dass Fritz der Erzeuger des Kindes ist, muss der Boris die Unterhaltsleistungen erstatten. Schließlich wurde Fritz durch die Zahlungen von Boris von seiner eigenen Unterhaltspflicht befreit (ungerechtfertigte Bereicherung, § 812 BGB). Die Erstattungspflicht beschränkt sich aber auf den Unterhalt, den Fritz nach seinen Einkommensverhältnissen hätte zahlen müssen (Maßstab ist die Düsseldorfer Tabelle). Überschießende Beträge schuldet Fritz also nicht. Eine Rückforderung zu viel gezahlten Unterhalts ist ausgeschlossen.

#### **Falllösung 7:**

Ausgleichsansprüche könnten sich unter dem nicht einer formlos gegründet werden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ergeben. Zweck der Gesellschaft könnte die gemeinsame Errichtung des Hauses gewesen seien. Gegen die Annahme einer solchen Gesellschaft spricht aber, dass Fritz ausdrücklich nicht Miteigentümer werden sollte. Auch das beabsichtigte lebzeitige Wohnrecht wurde nicht eingetragen und damit nicht eingeräumt. Wollte man eine Gesellschaft annehmen, wenn sich die Ansprüche von Fritz auf die Einräumung des Wohnrechts beschränken. Zudem wäre die Gesellschaft so gleich wieder aufzulösen, weil die Bitte von Michaela, auszuziehen, als Kündigung der Gesellschaft auszulegen wäre.

Fritz stehen aber Ansprüche unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zu (§ 812 BGB). Durch seine Leistungen wurde einseitig das Vermögen von Michaela vermehrt. Die Vermögensverschiebung geht über den Rahmen hinaus, in dem im Verlauf einer Partnerschaft üblicherweise Zuwendungen gemacht werden. Der Vermögenseinsatz von Fritz war beträchtlich. Beide Partner hatten mit dem finanziellen Engagement einen gemeinsamen Zweck verfolgt. Dieser angestrebte Zweck ist nicht erreicht worden. Michaela schuldet daher Wertersatz hinsichtlich der von Fritz getätigten Aufwendungen. Das umfasst auch die Arbeitsleistung, die mit 10,00 € pro Stunde nicht unangemessen bewertet ist.



## 5. Teil: Erbrecht

Mit dem Tod eines Menschen endet seine Rechtspersönlichkeit. Die von ihm begründeten Rechte und Pflichten bestehen allerdings fort – zum Schutz des Vertragspartners jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit. Die Rechtsstellung des Verstorbenen wird unmittelbar von den Erben übernommen. Sie rücken mit dem Todesfall an seine Stelle (sog. Globalsukzession - § 1922 BGB).

Viele Menschen verdrängen aus nachvollziehbaren Gründen den Gedanken an Tod und Krankheit und verschieben die notwendigen Regelungen "auf später". Oftmals hat der Verstorbene daher keine Regelung über die Verteilung des Nachlasses getroffen. Mit der gesetzlichen Erbfolge hat der Gesetzgeber bestimmt, wer die Rechtsstellung des Erblassers übernehmen soll.

Streitigkeiten über die Verteilung einer Erbschaft haben schon manche Familie und Freundschaft zerstört. Sie entstehen dadurch, dass die Erben über die Verteilung nicht einverstanden sind – beispielsweise, wenn der Erblasser noch zu Lebzeiten eine Regelung versprochen hatte oder wenn sich die Erben nicht über die Zuweisung einzelner Vermögensgegenstände oder deren Bewertung einigen können.

Oft genug muss in solchen Fällen auch noch ein erheblicher Teil des Nachlasses in gerichtliche Auseinandersetzungen investiert werden: Erbschaftsstreitigkeiten sind in der Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen und der Streitwert ist oft bedeutend.

Neben der gesetzlichen Erbfolge gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Nachlassverteilung abweichen zu regeln:

- Schenkungen auf den Todesfall
- Testament
- Erbvertrag
- Nachlassverwaltung und Testamentsvollstreckung

Auf den folgenden Seiten gebe ich einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge und über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht. Ich beschränke mich darauf, einen Überblick über die Grundzüge zu geben; schließlich wird derjenige, der sich im Zuge einer Mediation zutrauen will, ein Testament oder einen Erbvertrag zu errichten über eine juristische Ausbildung verfügen (müssen).

### 1. Die gesetzliche Erbfolge

So ziemlich jeder glaubt zu wissen, was mit dem Begriff "gesetzliche Erbfolge" gemeint ist, die Wenigsten jedoch wissen mit dem Begriff wirklich etwas anzufangen. Das Erbrecht regelt die Verteilung des Nachlasses durch "Beteiligung" der Erben am Nachlass nach Bruchteilen, nicht durch Zuwendung bestimmter Vermögenswerte.

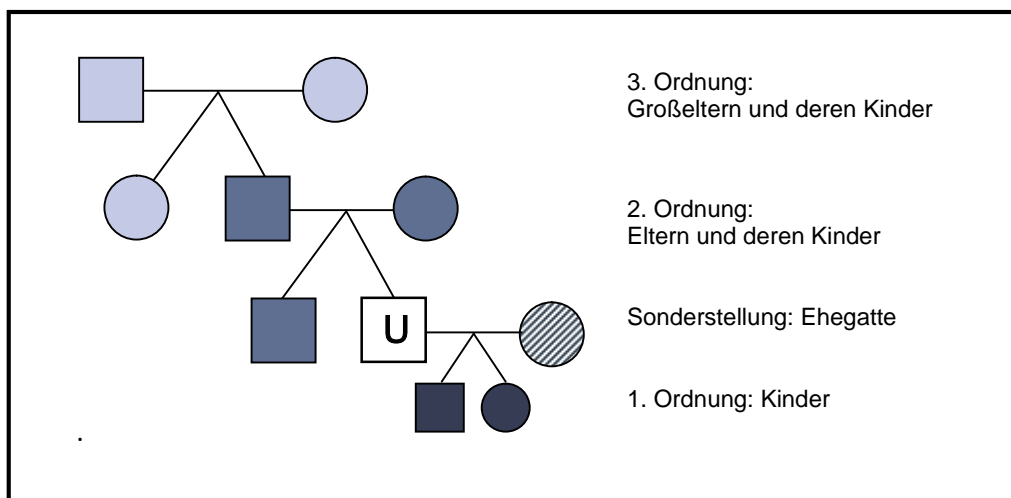
Von Gesetzes wegen erben nur die Verwandten des Erblassers. Verwandt in diesem Sinne sind alle Personen, die mit dem Erblasser gemeinsame Vorfahren haben. Adoptierte Kinder werden durch gesetzliche Anordnung den leiblichen Kindern gleichgestellt und werden deshalb prinzipiell wie Verwandte behandelt.

Nicht verwandt im Gesetzessinn sind damit der Ehegatte und dessen Angehörige wie z.B. die Schwiegermutter, der Schwiegersohn, der Stiefvater usw.

Der Ehepartner hat aber ein eigenständiges Erbrecht neben den Verwandten. Dieses Erbrecht endet allerdings im Fall einer Scheidung. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten die erbrechtlichen Regelungen im Wesentlichen entsprechend.

Die gesetzlichen Erben sind nicht in gleicher Weise erbberechtigt. Ihr Erbrecht hängt davon ab, ob es vorrangige Verwandte gibt und ihr Anteil am Nachlass vom Grad der Verwandtschaft.

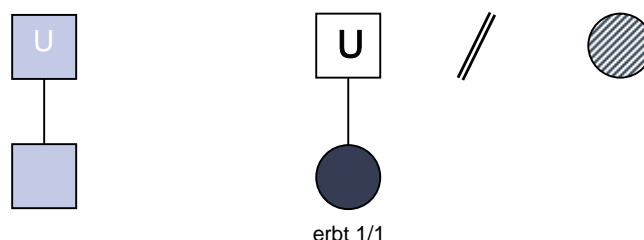
Das deutsche Erbrecht teilt deshalb die Erbberechtigten in verschiedene Ordnungen ein: Erben der 1. Ordnung sind die Kinder des Erblassers. Vorverstorbene Kinder werden durch deren Kinder ersetzt. Erbberechtigt sind auch die nichtehelichen Kinder des Erblassers. Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskinde. Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskinde.



Die Erben einer Ordnung verdrängen die Erben einer niederen Ordnung vollständig. Gibt es also Erben der 1. Ordnung, gehen die Erben der 2., 3. usw. Ordnungen leer aus (§§ 1924 ff. BGB).

**Beispiel:**

*Der geschiedene Erblasser hat eine Tochter und einen vorverstorbenen Bruder, der wiederum einen Sohn hat (Neffe des Erblassers).*

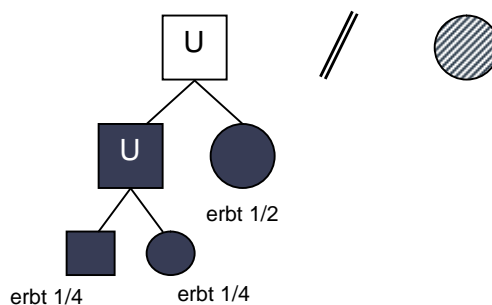


*Hier erbt die Tochter des Erblassers alleine. Sie verdrängt als Erbe 1. Ordnung den Neffen des Erblassers, der nur Erbe der 2. Ordnung ist.*

Erben der gleichen Ordnung erben zu gleichen Teilen. Vorverstorbene werden durch ihre Kinder (oder Kindeskind) ersetzt) – Erbfolge nach Stämmen (§ 1927 BGB).

**Beispiel:**

Der geschiedene Erblasser hat eine Tochter und einen vorverstorbenen Sohn, der wiederum zwei Kinder (Enkel des Erblassers) hat.



In diesem Fall erbt die Tochter des Erblassers  $\frac{1}{2}$  neben den Enkeln des Erblassers (2 x je  $\frac{1}{4}$ ). Die Enkel ersetzen den Sohn des Erblassers, der als Erbe der 1. Ordnung gleichberechtigt neben seiner Schwester geerbt hätte.

Ab der 4. Ordnung (Urgroßeltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskind) werden vorverstorbene Verwandte nur dann durch deren Kinder oder Kindeskind ersetzt, wenn es keine näher stehenden Verwandten gibt. Ansonsten erben die näher stehenden Verwandten allein.

Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden - also weder ein Verwandter noch ein Ehegatte, so erbt kraft Gesetzes der Fiskus. Allerdings ist die Haftung des Fiskus als Erbe generell auf den Nachlass beschränkt.

## 2. Das Erbrecht des Ehegatten

### 2.1. Der gesetzliche Erbteil

Der Ehegatte des Erblassers hat ein eigenes Erbrecht. Er erbt neben den Erben der 1. Ordnung nur zu  $\frac{1}{4}$  (§ 1931 BGB). Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten erhöht sich gegenüber Erben der 2. Ordnung auf  $\frac{1}{2}$ . Im Verhältnis zu Erben fernerer Ordnungen erbt der Ehegatte sogar allein.

Viele Menschen nehmen an, der Ehegatte würde neben den Kindern zu  $\frac{1}{2}$  erben. Das ist so aber nicht richtig:

In Wahrheit erbt der Ehegatte also nur  $\frac{1}{4}$  und erhält zusätzlich für den Zugewinnausgleich weitere  $\frac{1}{4}$ . Durch den Tod des einen Ehegatten endet die Zugewinnsgemeinschaft, sofern beide Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebten. So wie bei einer Scheidung ist der Zugewinn bei Ende der Zugewinnsgemeinschaft auszugleichen. Für den überlebenden Ehepartner sieht das Gesetz einen pauschalen Zugewinnausgleich vor, der durch eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um  $\frac{1}{4}$  realisiert wird (§ 1371 BGB).

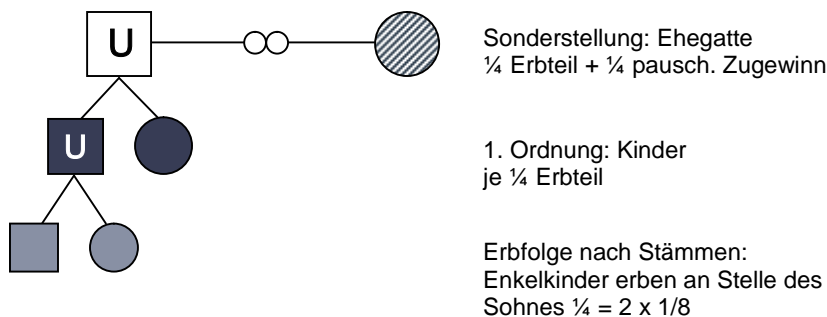
Diese pauschale Erhöhung findet aber nur statt, sofern der überlebende Ehegatte erbt. In diesem Fall kommt es also zu einer Aufteilung des Nachlasses zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten zu je 1/2.

Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind erbrechtlich den Ehegatten gleichgestellt.

**Beispiel:**

Der Verstorbene war verheiratet und hatte zwei Kinder und zwei Enkel. Der Sohn ist vorverstorben. Es erben nach Gesetz

- die Ehefrau 1/4, mit erhöhtem Erbteil (pauschaler Zugewinnausgleich) 1/2
  - die Kinder daneben jeweils 1/4.
- Der vorverstorben Sohn wird wegen der Erbfolge nach Stämmen durch die Enkel ersetzt, so dass jedes der Enkelkinder 1/8 erhält.



**2.2. Zugewinnausgleich**

Wie schon erwähnt, ist beim Tod eines Ehegatten der Zugewinn auszugleichen, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten. Das Gesetz sieht für diesen Fall vor, dass der Erbteil des überlebenden Ehegatten pauschal um 1/4 erhöht wird (erbrechtliche Lösung).

**Beispiel:**

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen	10.000,00	10.000,00
Endvermögen beim Tod	260.000,00	20.000,00
Zugewinn während der Ehe	250.000,00	10.000,00
Zugewinnausgleich bei Scheidung	120.000,00	

Unterstellt man, ein Ehepartner im Beispielsfall würde neben den Kindern erben, so erhielte er bei gesetzlicher Erbfolge

1/4 Erbteil (260.000 : 4)	65.000,00
1/4 Erhöhung als pauschaler Zugewinnausgleich	65.000,00
insgesamt also	<b>130.000,00</b>

Der Ehegatte, der nicht erbt, kann die reale Teilung des Zugewinns verlangen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Ehegatte enterbt ist oder die Erbschaft ausschlägt. Gerade bei einem hohen Zugewinn oder beim Anfall von Erbschaftsteuer kann es für den überlebenden Ehegatten von Vorteil sein, auf die Erbschaft zu verzichten (auszuschlagen) und reale Teilung des Zugewinns zu beanspruchen. Dadurch kann sich ein erheblich höherer Vermögenszufluss ergeben:

Wenn im Beispiel der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt, erhält er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil, also  $1/8$ . Außerdem kann er als Nicht-Erbe den realen Zugewinnausgleich verlangen (güterrechtliche Lösung).

Es ergibt sich also folgende Berechnung:

Pflichtteil ( $1/8$ aus 260.000)	32.500,00
realer Zugewinnausgleich	120.000,00
Insgesamt	<b>152.500,00</b>
Vermögenszufluss bei gesetzlicher Erbregelung	130.000,00
<b>Differenz:</b>	<b>22.500,00</b>

---

**Bei großen Vermögen können sich zusätzliche Effekte durch die Einsparung der Erbschaftsteuer ergeben, weil der Zugewinnausgleich nicht steuerbar ist.**

---

### 3. Der Pflichtteil (§§ 2303 ff. BGB)

Oft kommt es vor, dass der Erblasser durch letztwillige Verfügungen oder Erbvertrag von den gesetzlichen Regelungen abweichen will. Das ist in bestimmten Grenzen möglich.

Prinzipiell wird es als ungerecht empfunden, die nächsten Angehörigen von der Erbschaft auszuschließen (Enterbung). Aus diesem Grund billigt das Gesetz in diesem Fall einen Ausgleichsanspruch zu, den so genannten Pflichtteil. Der Pflichtteil ist kein Erbanspruch, sondern ein Erbersatz. Der Pflichtteil ist nur ein Geldanspruch des nicht berücksichtigten Erben gegen den Nachlass, also gegen den oder die Erben. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsberechtigt sind nur der Ehegatte, die Kinder des Erblassers und deren Kindeskinde sowie die Eltern des Erblassers, aber nur, wenn sie ohne das Testament nach dem Gesetz geerbt hätten.

#### **Beispiel:**

*Der verheiratete Erblasser hat eine Tochter. Er setzt seine Ehefrau, mit der er in Zugewinnsgemeinschaft lebte, als Alleinerbin ein. Die nach gesetzlichem Erbrecht berechnete Tochter wird also enterbt. Der Nachlasswert beträgt € 100.000,00.*

*Bei gesetzlicher Erbfolge hätte die Tochter  $1/2$  neben der Ehefrau geerbt, also € 50.000,00. Als Pflichtteilsberechnete kann sie den Wertausgleich in Geld verlangen. Der Anspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also  $1/4$  des Nachlasswertes, hier € 25.000,00.*

*Die Eltern des Erblassers sind nicht pflichtteilsberechnete, weil sie ohne Testament auch nicht erben würden.*

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser nicht dadurch unterlaufen, dass er den Pflichtteilsberechtigten mit einer (kleinen) Zuwendung im Testament berücksichtigt, die weniger als den Pflichtteil ausmacht. In diesen Fällen wird die Wertdifferenz durch einen Zusatzpflichtteil aufgestockt (Pflichtteilsergänzung).

### **Beispiel:**

*Der verheiratete Erblasser hat eine Tochter. Er setzt seine Ehefrau, mit der er in Zugewinnsgemeinschaft lebte, als Erbin zu 7/8 und seine Tochter als Erbin zu 1/8 ein. Der Nachlasswert beträgt € 100.000,00.*

*Bei gesetzlicher Erbfolge hätte die Tochter 1/2 neben der Ehefrau geerbt also € 50.000,00. Tatsächlich erbt sie nur € 12.500,00. Wäre sie vollständig enterbt worden, hat sie den Pflichtteilsanspruch in Höhe von € 25.000,00. Der testamentarische Erbteil wird durch den Zusatzpflichtteil um die Wertdifferenz aufgestockt, so dass die Tochter noch einen Geldanspruch in Höhe von € 12.500,00 hat.*

## **4. Das Testament**

### **4.1. Ziele eines Testaments**

Ein Testament ist immer dann notwendig, wenn nach der gesetzlichen Regelung eine gerechte Verteilung des Nachlasses nicht möglich ist. Vor allem kann über ein Testament auch auf die Belastung der Erben mit der Erbschaftsteuer beeinflusst werden. Durch eine geschickte Verfügung lässt sich die Steuerlast erheblich mindern oder sogar vollständig vermeiden. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbteilung immer vor, so dass weit reichende Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Hierbei gilt jedoch eine Einschränkung: der Pflichtteil (s. dazu oben). Das Pflichtteilsrecht bewirkt im Normalfall eine Beschränkung der Testierfreiheit.

Wenn ein Testament vorhanden ist, erben ausschließlich diejenigen, die im Testament als Erben eingesetzt sind. Die gesetzliche Erbfolge wird durch das Testament vollständig ausgeschlossen.

Typische Ziele der Testamentserrichtung sind etwa:

- Ein entfernter Verwandten (beispielsweise ein Neffe oder eine Nichte), der nicht erbberechtigt wäre, soll gefördert werden.
- Ein Teil des Vermögens soll einer wohltätigen Organisation zugutekommen.
- Die Ehefrau soll im gemeinsamen Haus wohnen bleiben und das Haus soll erst nach deren Tod auf die Kinder übergehen.
- Eines der Kinder solle den Betrieb weiterführen, so dass der Fortbestand des Unternehmens als wirtschaftliche Einheit gesichert ist.
- Eines der Kinder hat bereits eine Schenkung erhalten, die bei der Aufteilung der Erbschaft berücksichtigt werden soll.
- usw.

### **4.2. Typische Regelungen im Testament**

Generell kann der Erblasser in einem Testament frei bestimmen, wie sein Vermögen nach seinem Tod verteilt werden soll und teilweise auch, unter welchen Voraussetzungen jemand erben soll.

- Er kann von der gesetzlichen Verteilungsregelung abweichende Erbanteile bestimmen.
- Er kann Personen als Erben einsetzen, auch wenn diese nach dem Gesetz nicht zu Erben berufen sind.
- Er kann Ersatzerben bestimmen für den Fall, dass die als Erbe bestimmte Person vor dieser verstirbt.
- Er kann festlegen, dass mehrere Personen zeitlich nacheinander Erbe Ihres Nachlasses werden (Vor- und Nacherben). Der Vorerbe darf grundsätzlich von der Erbschaft nichts verschenken und er darf auch keine Grundstücke veräußern. Der Erblasser kann den Vorerben von jedoch diesen Beschränkungen befreien oder ihn weiteren Beschränkungen unterwerfen.
- Er kann Personen von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen ("enterben"). Jedoch ist der Pflichtteil nur unter bestimmten ganz engen Voraussetzungen möglich (Verbrechen gegen den Erblasser u.ä.).
- Er kann einzelne Vermögensgegenstände und bestimmte Geldbeträge aus dem Nachlass herausnehmen und einzelnen Personen zuwenden (Vermächtnis).
- Er kann einzelnen Begünstigten Auflagen erteilen.
- Er kann die Aufteilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit untersagen, beispielsweise um die Fortführung eines Betriebes abzusichern (Nachlassverwaltung).
- Er kann einen Testamentsvollstrecker ernennen, der Ihre Anordnungen im Testament umsetzt.

Testamentarische Verfügungen haben regelmäßig auch **steuerliche Auswirkungen**. Informationen zur Erbschaftsteuer finden sich in dem entsprechenden Abschnitt.

Die Erben können - in Abhängigkeit vom Grad der Verwandtschaft - unterschiedliche Steuerfreibeträge in Anspruch nehmen. Gegenstand der Besteuerung ist jeweils der Erbgang, so dass beispielsweise bei Vor- und Nacherbschaft die Erbschaftsteuer mehrfach entstehen kann.

### 4.3. Die Errichtung des Testaments

Das Testament ist ein Dokument von großer Wichtigkeit. Zum einen handelt es sich um den "letzten Willen" des Erblassers, also um die abschließende Verfügung über sein Vermögen. Daneben regelt das Testament die Verteilung von oftmals bedeutenden Vermögenswerten mit weit reichenden Konsequenzen.

Bei Willenserklärungen von solcher Wichtigkeit stellt der Gesetzgeber besondere Formvorschriften auf, um die Bedeutung der Erklärung zu verdeutlichen. Testamente können prinzipiell nur durch eigenhändiges Testament oder öffentliches Testament errichtet werden.

Das *eigenhändige Testament* muss vom Erblasser vollständig handgeschrieben und unterschrieben sein. Die Unterschrift sollte mit vollständigem Vor- und Familiennamen erfolgen. Empfehlenswert ist auch die Angabe von Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, weil ein späteres Testament eine frühere Verfügung ersetzt.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten die Begünstigten ebenso mit ihrem vollen Namen genannt werden. Wenn der Erblasser einzelne Vermögensgegenstände zuwenden will (Vermächtnis), tut er gut daran, diese möglichst präzise zu beschreiben.

Es steht dem Erblasser frei, das Testament aufzubewahren, wo er will. Um zu vermeiden, dass ein vorhandenes Testament womöglich übersehen wird, empfiehlt es sich, das Testament in *amtliche Verwahrung* zu geben. Zuständig für die Verwahrung sind die Amtsgerichte - in Baden-Württemberg die Notare. Im Todesfall eröffnet das Nachlassgericht den Erben den Inhalt des Testaments. Unabhängig davon sollten Sie auch eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass ein Testament existiert und wo es zu finden ist.

Rechtsanwälte können bei der Gestaltung des Testaments beraten - auch in steuerlicher Hinsicht. Die qualifizierte Beratung stellt sicher, dass der Wille des Erblassers verwirklicht und das angestrebte wirtschaftliche Ergebnis auch tatsächlich erreicht wird.

Das öffentliche Testament wird bei einem Notar errichtet, indem der Notar den Willen des Erblassers aufnimmt und diesen bei der Formulierung unterstützt. Notarielle Testamente werden immer amtlich verwahrt.

#### **4.4. Änderung und Widerruf eines Testaments**

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Dazu genügt es, das Testament zu vernichten. Ausreichend ist auch ein entsprechender Vermerk "widerrufen" oder "aufgehoben" auf dem Testament (Datum und Unterschrift nicht vergessen!).

Befindet sich das Testament in amtlicher Verwahrung, wird es durch die Rücknahme aus der Verwahrung ungültig. Voraussetzung ist allerdings das persönliche Erscheinen des Erblassers bei der Verwahrungsstelle.

Ein Testament kann auch durch Errichtung eines neuen Testaments außer Kraft gesetzt werden. Generell löst ein neues Testament ein älteres ab. Deshalb ist das Datum von großer Wichtigkeit. Ist die neue Regelung aber (unbeabsichtigt) lückenhaft, stellt sich die Frage, ob das neue Testament das alte vollständig außer Kraft setzen sollte oder nur teilweise ändern oder ergänzen. Zu empfehlen ist deshalb eine ausdrückliche Erklärung, dass das bisherige Testament nicht mehr gelten soll beziehungsweise an welcher Stelle das bisherige Testament ergänzt oder geändert werden soll.

Generell ist davon abzuraten, den Letzten Willen in mehreren Urkunden niederzulegen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die letztwilligen Verfügungen (unerkannt) lückenhaft bleiben oder sich (unbeabsichtigt) sogar widersprechen.

Die Möglichkeit, das Testament frei zu widerrufen oder zu ändern ist beim gemeinschaftlichen Testament allerdings eingeschränkt.

#### **4.5. Das gemeinschaftliche Testament**

Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Auch ein gemeinschaftliches Testament kann als eigenhändiges oder als öffentliches Testament niedergelegt werden. Verfassen die Ehepartner das gemeinschaftliche Testament eigenhändig, so genügt es, wenn einer der Partner den Text aufschreibt und beide mit vollem Namen



unterzeichnen. Ort und Datum der Ausfertigung sollen für jeden der Partner gesondert angegeben werden (es handelt sich schließlich um zwei Testamente in einer Urkunde).

Im übrigen kann auf die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt verwiesen werden.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eingeschränkt sein kann. Dieser Beschränkung unterliegen sämtliche Verfügungen, von denen anzunehmen ist, dass sie ohne die Verfügungen des anderen Partners nicht oder nicht so getroffen worden wären. Solche *wechselbezüglichen Verfügungen* können nur zu Lebzeiten beider Partner aufgehoben oder geändert werden und jeweils nur mit Zustimmung beider Partner. Ohne die Mitwirkung eines Partners bedarf die Änderung eines gemeinschaftlichen Testaments immer der notariellen Form.

Nach dem Tod eines der Partner ist eine Änderung eines gemeinschaftlichen Testaments nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Häufig ist es der Wunsch der Partner, dass nach dem Tod des einen zunächst der andere Partner alles erbt und erst nach dessen Tod die Kinder erben sollen (so genanntes "Berliner Testament"). In diesem Fall erbt der überlebende Partner allein. Er ist nur gehalten, seinerseits an die Kinder zu vererben. Regelmäßig kann der überlebende Ehegatte ohne Beschränkung über den Nachlass verfügen. Abweichende Regelungen sind aber möglich, etwa um den Vermögensstamm zu erhalten.

In dieser Konstellation werden die Kinder auf den Tod des Erstversterbenden enterbt. Den Kindern steht also der *Pflichtteil* zu.

Die Konstruktion des Berliner Testaments hat damit den Nachteil, dass der überlebende Ehegatte mit dem Risiko der Inanspruchnahme durch die pflichtteilsberechtigten Kinder belastet wird. Das ist beim Berliner Testament unbedingt zu bedenken, weil gerade der Pflichtteilsanspruch das wirtschaftliche Ziel des Testaments gefährdet. Insoweit muss gegebenenfalls durch entsprechende testamentarische Anordnung Vorsorge für diesen Fall getroffen werden. Oft werden zur Vermeidung des Pflichtteils Bestrafungsregelungen getroffen: Wer bei Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil beansprucht, bekommt beim Tod des überlebenden Ehegatten auch nur den Pflichtteil.

Außerdem finden beim Berliner Testament zwei Erbgänge statt - vom Erblasser zunächst auf den Ehegatten und später von diesem auf die Kinder. Das führt zur *doppelten Besteuerung* bei der Erbschaftsteuer.

Unter diesem Blickwinkel machen differenzierte Erbregelungen Sinn, beispielsweise durch *Erbvertrag*. Vor allem die wirtschaftlichen Ziele und die Steuerersparnis können durch solche Regelungen optimal realisiert werden.

## **5. Die Rechtsstellung des Erben**

Der Erbe rückt mit dem Tod des Erblassers in vollem Umfang in dessen Rechtsposition ein. Das bedeutet, dass er ab sofort der Ansprechpartner für Gläubiger und Schuldner des Erblassers ist. Im Klartext heißt das:

Der Erbe tritt nicht nur die vorhandenen Vermögenswerte an, sondern er haftet auch für die Schulden – und zwar mit seinem gesamten Vermögen. Dabei spielt es keine Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage die Erbschaft vermittelt wurde - gesetzliche Erbfolge, Testament oder Erbvertrag.

Schon aus diesen Gründen sollte der (gesetzliche) Erbe sofort mit der Suche nach einem etwaigen Testament beginnen. Hier können Regelungen enthalten sein, die alle weiteren Entscheidungen

maßgebend beeinflussen. Sofern ein Testament gefunden wird, muss es unverzüglich beim Nachlassgericht in Verwahrung gegeben werden.

Bei einem Todesfall ist größte Eile geboten, um sich einen Überblick über das vorhandene Vermögen, die Verbindlichkeiten und etwaige Regelungen des Erblassers zu verschaffen. Der Erbe kann die Inanspruchnahme für sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers vermeiden, indem er die Erbschaft ausschlägt. Durch die Erbausschlagung verliert er die Erbenstellung vollständig. Die Ausschlagung ist in aller Regel unwiderruflich. Die Ausschlagung der Erbschaft ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Kenntnis vom Erbfall gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht zu erklären. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Wer sich nicht sicher ist, ob er die Erbschaft antreten soll, kann ein so genanntes Aufgebotsverfahren beim Nachlassgericht beantragen und Ihre Haftung auf den Nachlass beschränken. In diesem Fall wird das Nachlassgericht die Gläubiger des Erblassers auffordern, ihre Forderungen mitzuteilen und dafür eine Frist setzen. Meldet sich ein Gläubiger nicht innerhalb dieser Frist, muss er sich mit dem begnügen, was nach der Befriedigung der anderen Gläubiger vom Nachlass übrig bleibt.

Will der Erbe die Erbschaft antreten und nur verhindern, dass er mit seinem eigenen Vermögen für Nachlassschulden haftet, kann er die Haftung auf die Erbschaft beschränken. Das erreicht er, indem er beim Nachlassgericht die Nachlassverwaltung beziehungsweise die Nachlassinsolvenz beantragt. Dadurch bleibt sein eigenes Vermögen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Der Nachteil dieses Verfahrens besteht darin, dass er den gesamten Nachlass an die Gläubiger beziehungsweise den Nachlassverwalter herausgeben muss - auch lieb gewonnene Erinnerungsstücke.

Der Erbe sollte sich schnellstmöglich einen Erbschein beschaffen, um gegebenenfalls seine Erbenstellung nachweisen zu können. Die Vorlage des Erbscheins wird regelmäßig bei Verfügungen über Bankkonten verlangt sowie bei der Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Der Erbe ist auch dafür verantwortlich, dass die notwendigen Formalitäten (Arzt, Bestattungsinstitut usw.) erledigt werden, sodass der Erblasser angemessen bestattet wird. Außerdem er sofort beim zuständigen Standesamt den Todesfall anzeigen.

## **6. Mehrere Erben**

In der Regel fällt der Nachlass an mehrere Personen, die dann insgesamt die Erbengemeinschaft bilden. Rechte und Pflichten treffen die Gemeinschaft als Ganzes, wobei jedes Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner haftet. Intern schulden die Mitglieder der Erbengemeinschaft Ausgleich entsprechend der Höhe ihrer Erbteile.

Die eben beschriebenen Pflichten des Erben treffen in diesem Fall alle Personen, die der Erbengemeinschaft angehören. Allerdings muss jeder für sich selbst entscheiden, ob er die Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung für sich in Anspruch nehmen will / muss bzw. ob er die Erbschaft ausschlägt. Die Tatsache, dass eine Erbengemeinschaft besteht, führt nicht zu einer Verlängerung der Ausschlagungsfrist.

Zur Verfügung über Nachlassgegenstände sind nur alle Erben gemeinschaftlich befugt. Bei einer Erbengemeinschaft besteht deshalb die Besonderheit, dass nur ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt wird. Innerhalb der Erbengemeinschaft gilt prinzipiell der Grundsatz der Einstimmigkeit. Das kann zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung des Nachlasses führen. Um diese Schwierigkeiten zu reduzieren, hat der Erblasser die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Zu seinen Aufgaben gehört es, den Nachlass zu verteilen und die Auseinandersetzung zu betreiben.

Da es erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, bis die notwendigen Abstimmungen vorgenommen sind, empfiehlt es sich auch für diese Übergangszeit die Verwaltung des Nachlasses anzuordnen. Nachlassverwalter kann - muss aber nicht - der Testamentsvollstrecker sein.

Nachlassverwaltung und Testamentsvollstreckung sind oft auch geeignete Instrumente, um eine steuerliche Belastung des Nachlasses zu vermeiden. Bei der Erbschaftsteuer sind für die Erben bestimmte Freibeträge vorgesehen, die nach dem Grad der Verwandtschaft gestaffelt sind. Diese Freibeträge können regelmäßig alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden, so dass durch eine geschickte Nachlassregelung (Auszahlung ist Stufen) die Erbschaftsteuer vollständig vermieden werden kann.

## 7. Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer wird nach drei Steuerklassen erhoben.

<b>Steuerklasse I:</b>	gilt für Ehegatten, Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder – nicht jedoch: Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge des Erblassers sowie für seine Eltern und Großeltern
<b>Steuerklasse II:</b>	gilt für die Geschwister (auch Halbgeschwister), deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und für den geschiedenen Ehepartner sowie für Eltern und Großeltern des Erblassers (bei Geschäften unter Lebenden)
<b>Steuerklasse III:</b>	gilt für alle übrigen Erben

Augenblicklich gelten relativ großzügige Steuerfreibeträge. Die Freibeträge können alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden. Schenkungen werden allerdings dazugerechnet:

500.000,00 €	für den Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner
400.000,00 €	für Kinder und für die Enkelkinder, die anstelle eines verstorbenen Kindes erben
200.000,00 €	für Enkelkinder
100.000,00 €	für die übrigen Personen der Steuerklasse I
20.000,00 €	für die Personen der Steuerklasse II
20.000,00 €	für die Personen der Steuerklasse III

Zusätzlich können bestimmte Erben besondere Versorgungsfreibeträge in Anspruch nehmen. Diese betragen für den überlebenden Ehegatten augenblicklich € 256.000,00 und für die Kinder - in Abhängigkeit vom Alter - zwischen € 10.300,00 und € 52.000,00. Allerdings werden Ansprüche aus einer Hinterbliebenenversorgung mit ihrem Kapitalwert auf diese Freibeträge angerechnet.

Die Steuer- und Versorgungsfreibeträge sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Allgemeiner Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
Ehepartner / eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner	I / III	500.000,00 €	256.000,00 €
Kinder, Stief-, Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	I	400.000,00 €	10.300,00 € bis 52.000,00 €
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	I	200.000,00 €	0,00 €
Nur im Todesfall: Eltern und Großeltern	I	100.000,00 €	0,00 €
geschiedener Ehegatte, ehem. gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Geschwister, Nefte, Nichten, Schwieger-, Stiefeltern, Schwiegerkinder. Nur bei Schenkung: Eltern und Großeltern	II	20.000,00 €	0,00 €
sonstige	III	20.000,00 €	0,00 €

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag für Hausrat, Kleidung, Wäsche	Freibetrag für Kunst, Sammlungen, Autos, Boote
Ehepartner / eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner	I/III	41.000,00 €	12.000,00 €
Kinder, Stief-, Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	I	41.000,00 €	12.000,00 €
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	I	41.000,00 €	12.000,00 €
Nur im Todesfall: Eltern und Großeltern	I	41.000,00 €	12.000,00 €
geschiedener Ehegatte, ehem. gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Geschwister, Nefte, Nichten, Schwiegereltern, Stiefeltern, Schwiegerkinder. Nur bei Schenkung: Eltern und Großeltern	II	12.000,00 € insgesamt	
sonstige	III	12.000,00 € insgesamt	

Der den Freibetrag übersteigende Erwerb unterliegt der Erbschaftsteuer. Der Steuersatz richtet sich nach der jeweiligen Steuerklasse und damit wiederum nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erbe und Erblasser und dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

Bei der Ermittlung der steuerlich relevanten Werte gelten zahlreiche Sonderregelungen:

### **Familienheim**

Zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern/-innen bleibt außerdem der Erwerb des Familienheims steuerfrei, wenn es zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Auch Kinder erben ein Familienheim bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern steuerfrei. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Erwerber das Familienheim zehn Jahre lang nach dem Erwerb selbst zu Wohnzwecken nutzt. Wird das Familienheim innerhalb dieser Frist verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

### **unbebaute Grundstücke**

Nach dem Bewertungsgesetz werden unbebaute Grundstücke mit dem Bodenrichtwert bewertet. Der Bodenrichtwert ist mit der Grundstücksfläche in Quadratmetern zu multiplizieren.

### **bebaute Grundstücke**

Für die Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Wohnungs- und Teileigentum wird vorrangig das Vergleichswertverfahren angewendet. Hierbei wird der Wert des Grundstücks anhand von Preisen für vergleichbare Grundstücke ermittelt.

Die Bewertung von Mietwohngrundstücken sowie von Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken erfolgt nach dem Ertragswertverfahren. Zur Ermittlung des Grundbesitzwerts wird neben dem Bodenwert ein Gebäudeertragswert erfasst, der ausgehend von den vereinbarten Mieten, ermittelt wird. In Abhängigkeit, von Alter und Art des Gebäudes wird die Jahresnettomiete mit einem festgelegten Faktor multipliziert. Davon wird ein Abschlag von 10% vorgenommen

### **Betriebsvermögen**

Einer der weiteren Kernpunkte der Erbschaftsteuerreform 2008 war die Ermöglichung einer wesentlichen bis gänzlichen Befreiung von der Steuerpflicht bei Betriebsnachfolgen, wobei die Vergünstigungen unabhängig von der Steuerklasse des Erwerbers eintreten.

Diese Regelungen hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften sind aber zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ohne eine Bedürfnisprüfung ist unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift.

Regelfall: Fünfjährige Behaltensfrist

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13a und 13b ErbStG sind 85 % des Wertes von Betriebsvermögen, Vermögen der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften von der Erbschaftsteuer befreit (sogenannter Verschonungsabschlag). Hauptzweck dieser Befreiung ist die Fortführung eines Betriebes im Hinblick auf die dort Beschäftigten. Daher hat diese Befreiung für Betriebe, die 20 (nach der Reform 2008 waren es 10) oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, zur Voraussetzung, dass in einem Zeitraum von fünf (Reform 2008: sieben) Jahren die summierte Lohnsumme nicht niedriger als das Vierfache (Reform 2008: 6,5-fache) der Ausgangslohnsumme ist. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Jahreslohnsumme des Betriebes in den letzten fünf Jahren vor dem Erbfall. Die Befreiung entfällt, wenn während der

Behaltensfrist von fünf Jahren der Betrieb verkauft wird, bei Teilverkäufen entfällt die Befreiung anteilig.

#### Option – siebenjährige Behaltensfrist

Der Erwerber kann statt der fünfjährigen Behaltensfrist auch für sieben (Reform 2008: zehn) Jahre optieren und muss dann statt des Vierfachen der Ausgangsjahreslohnsumme das Siebenfache (Reform 2008: 10-faches) dieser Summe in diesem Zeitraum erreichen. Durch die Verlängerung auf sieben Jahre erreicht der Erwerber, dass sich der Verschonungsabschlag statt zu 85 % auf 100 % des erworbenen betrieblichen Vermögens erstreckt (und er insoweit gänzlich erbschaftsteuerfrei wird).

Für Gewergrundstücke, die Bestandteil des Betriebsvermögens sind, gelten besondere Vorschriften. Ebenso für gemischtgenutzte Gebäude.

## Stichwortverzeichnis

Abwehrklage	7	Hausrat	19
Allensbach-Umfrage	3	Höhe des Unterhalts	18
amtliche Verwahrung	46	Kinder vor Gericht	27
Änderung eines Testaments	46	Kindesusunterhalt	27
Anfangsvermögen	20	Lebensbedarf der Familie	9
Anfechtung Vaterschaft	25	Lebenspartnerschaft	34
Arrestverfahren	21	Mindestunterhalt	28
Aufhebung der Ehe	6	Mutterschaft	25
Aufstockungsunterhalt	17	nachehelicher Unterhalt	14
Auskunftsansprüche	21	Nachforderung von Unterhalt	10
Bedarfskontrollbetrag	29	Nachlassinsolvenz	48
Berliner Testament	47	Nachlassverwaltung	49
Beschränkung des Unterhalts	18	Naturalleistungen	27
Bestrafungsregelung	47	nichteheliche Kinder	16, 27
Betreuungsunterhalt	15	nichteheliche Lebensgemeinschaft	32
betriebliche Altersversorgung	23	nichteheliche Lebensgemeinschaft, Aufhebung	33
Betriebsnachfolge	51	Ordnung der Erben	40
Betriebsnachfolgen	51	Personensorge	26
Betriebsrente	23	Pflichtteil	43
Bewertung von Betriebsvermögen	51	Pflichtteilsergänzung	44
Bewertung von Grundstücken	51	Rangfolge der Unterhaltsberechtigten	28
Düsseldorfer Tabelle	28	Rentnerprivileg	24
Ehe	6	Schadensersatz	5
Ehe von kurzer Dauer	18	Schlüsselgewalt	9, 32, 35
Ehegattenerbrecht	41	Schulden und Zugewinn	20
eheliche Lebensgemeinschaft	7	Selbstbehalt	29
eheliche Lebensgestaltung	9	Sorgerecht	26
Ehename	8, 24	Steuerfreibeträge	49
Ehenichtigkeit	6	Steuerklassen	49
Eheschließung	6	Testament	44
Ehewohnung	19	Testament, eigenhändiges	45
Eigenbedarf, angemessener	29	Testament, gemeinschaftliches	47
Eigenbedarf, notwendiger	29	Testament, öffentliches	46
Eigentumsvermutung	32, 33	Testamentsvollstreckung	49
Einstweilige Anordnung	30	Trennungsjahr	14
einvernehmliche Scheidung	14	Trennungsunterhalt	14
elterlichen Sorge	26	Übertragung des Sorgerechts	26
Endvermögen	20	Umgangsrecht	30
Enterbung	43	Umgangsregelung	31
Erbe	39, 47	ungerechtfertigte Bereicherung	33
Erbengemeinschaft	48	Unterhalt aus Billigkeitsgründen	17
Erbenhaftung	48	Unterhalt für Studierende	29
Erbenstellung	11	Unterhalt wegen Alters	17
Erbfolge	39	Unterhalt wegen Ausbildung	17
erbrechtliche Lösung	11, 42	Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	17
Erbschaftsteuer	49	Unterhalt wegen Krankheit	17
externe Realteilung	23	Unterhaltsanspruch	33
familiäre Mitarbeit	8	Unterhaltsbedarf	28
Familienheim	51	Unterhaltspflicht	10
Fehlverhalten	18	Unterhaltstatbestände	14
Fiskus als Erbe	41	Unterhaltsvorschuss	29
Fürsorge	35	Vaterschaft	25
Geschenke an Dritte	21	Vaterschaftsvermutungen	25
Gesellschaftsrecht	34	Verfügungsbeschränkungen	10, 12
Getrenntleben	14	Verlöhnis	5
Güterrecht	10	Vermittlungsverfahren	30
güterrechtliche Lösung	11, 43	Vermögenssorge	26
Güterstand	10, 35	Vermögensverschiebungen nach der Trennung	21
Gütertrennung	10, 22	Versorgungsausgleich	22
Haftungsbeschränkung	48	Versorgungsausgleich bei Beamten	23
Halbteilung	18	Versorgungsausgleich, schuldrechtlicher	23

Versorgungsausgleich, Vereinbarungen	24	Zugewinnausgleich	11
Versorgungsfreibeträge	49	Zugewinnausgleich, pauschaler	41
Vertretung durch Ehegatten	9	Zugewinnausgleich, vorzeitiger	21
Verwahrung	46	Zugewinnngemeinschaft	11, 20
Verwandtschaft	25, 39	Zustimmung des Ehegatten	12
Wegfall der Geschäftsgrundlage	33	Zuweisung der Ehewohnung	19
Widerruf eines Testaments	46	Zwangsmittel	30
Zerrüttungsprinzip	14	Zweckabrede	33
Zugewinn	20		